Die Erwerbsgenossenschaften im weiteren Sinne mit Ausnahme der reinen Kapitalvereine.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Universität

zu Breslau

vorgelegt von

Eberhard Schliebitz

Referendar.

ACAD. LIBRARY BERL.

Breslau 1908.

Druck von Adolf Stenzel, vorm. Brehmer & Minuth.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Prof. Dr. Meyer.
Korreferent: Prof. Dr. Dahn.

Meinen teuren Eltern

zur Silberhochzeit

gewidmet.

Zusammenstellung der literarischen Hilfsmittel.

Auerbach, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (Z. H. R.) Bd. 7.

Behrend, Lehrb. des Handelsrechts. Bd. I. 1. Abt. 1886, 2. Abt. 1896.

Berner, Gründung u. Geschäftsführung der offenen Handelsgesellschaften, Komm.-Ges., Akt.-Ges., Komm.-Ges. a. Akt., stillen Ges., minderkaufm. Ges. 2. Aufl.

Beseler, System des deutsch. Privatr. 1. Abt. 4. Aufl. 1885.

Brinz, Lehrbuch der Pand. Bd. II. 2. Aufl.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. I. 2. Aufl. 1906.

Cohn, Das Innenverhältnis zwisch. d. G. m. b. H. u. ihr. Gesellschaftern. 1906.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. 1903.

Dahn, Handelsrechtliche Vorträge. 1875.

Dernburg, Lehrbuch des Preuss. Privatrechts (zit. „Pr. Pr."). 5. Aufl. Bd. I 1894, Bd. II 1897.

— Sachenrecht. 3. Aufl. 1904.

— Allgem. Lehren d. bürgerl. Rechts d. Deutschen Reichs u. Pr. 3. Aufl.

Eck, Vorträge über das Recht des B. G. B. (herausgeg. von Leonhard). 1./2. Aufl. Bd. II.

Endemann, Das Recht der Akt.-Ges., Komm.-Ges., Genossenschaften. 1873.

Ehrenberg, Versicherungsrecht. 1893. Bd. I.

Engelmann, Das bürgerl. Recht Deutschlands. 4. Aufl.

Esser II, Die Gewerkschaft und ihre Entwicklung unter dem A. B. G. 1883.

Fischer, O., Lehrbuch des preuss. Privatrechts. 1887.

Fischer-Henle, B. G. B., Handausgabe mit Anm. 7. Aufl.

Foerster-Eccius, Preuss. Privatrecht. 6. Aufl. Bd. II.

Frankenburger, H. G. B. 2. Aufl.

Friedberg, Die Handelsgesetzgebung des Deutschen Reichs. 8. Aufl. 1907.

Gelpke, Die eingetragenen Genossenschaften („e. G.") und die Gliedrechtsverhältnisse. In.-Diss. Leipzig 1905.

Gareis, Deutsches Handelsrecht. 7. Aufl.

Gierke, Deutsches Privatrecht („Pr."). I. 1895.

— Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft (Deutsches Genossenschaftsrecht). Bd. I. 1868 („Gen.").

— Die Genossenschaftstheorie u. d. deutsche Rechtsprech. Berlin 1887.

— in Z. H. R. Bd. 20 S. 304 ff.

— Das Wesen der menschlichen Verbände (Rektoratsrede). Leipzig 1902.

— im Archiv für bürgerl. Recht Bd. 19 S. 114 („G. bei Kohler").

— in v. Holtzendorffs Enzykl. der Rechtswissenschaft. 6. Aufl. Bd. I.

Goldmann, H. G. B. Bd. I 1901. Bd. II 1905.

Goldschmidt, Alte u. neue Form. d. Handelsges. (Vortr.), zit. „Formen". 1892.

— im Z. H. R. Bd. 27 S. 12.

— System des Handelsrechts. 1891.

Hahn, v., Kommentar zum allgemeinen deutschen H. G. B. Bd. I.

Hauser, Z. H. R. Bd. 14 S. 348 Abs. 3.

Haase, Die rechtliche Stellung der Geschäftsführer einer G. m. b. H. In.-Diss. Erlangen 1896.

Grotefendt, Vollkaufmann u. Minderkaufmann. In.-Diss. Erlangen 1899.
Holthöfer, Die e. G. u. d. Versicherungsverein a. G. In.-Diss. Heidelberg 1906.
„Der Holzmarkt", 24. Jahrgang Nr. 62 (erscheint in Berlin).
Jakobsen, Die Minderkaufleute. In.-Diss. Leipzig 1901.
Jessenberger, Die e. G. 1897.
Kah, Beiträge zum Recht d. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. 1882.
Klausa, Darstellung u. krit. Würdigung der in Deutschland zum Schutze des Handwerks seit Inkrafttreten der Gew.-Ordn. von 1869 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen. In.-Diss. Breslau 1906.
Klostermann, Lehrbuch des preuss. Bergrechts. 1871.
Klostermann-Fürst, Allgem. Berggesetz für d. preuss. Staaten. 5. Aufl.
Klutmann, Die Haubergswirtschaft, ihr Wesen, ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Reformbedürftigkeit. Jena 1905.
Knoke, Das Recht der Gesellschaft nach B. G. B. 1901.
Koch, F., in Buschs Archiv für deutsches Handelsrecht. Bd. 8 S. 350 ff.
Koch, R., Kommentar zum A. L. R. 2. Aufl.
Krasnopolski, Z. H. R. Bd. 40 S. 287.
Kunze, Z. H. R. Bd. 6 S. 184.
Laband, Z. H. R. Bd. 17 S. 312.
Ladenburg, im Archiv für deutsches Wechselrecht. Bd. 13 S. 281 ff.
Landmann, von, Gewerbe-Ordnung. Bd. I 3. Aufl.
Landsberg, Das Recht des B. G. B. Bd. I. 1904.
Lastig, in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- u. Wechselrechts. Bd. I. 1881.
Lehmann, Karl, Das Recht der Aktien-Gesellschaften. 1898.
— in Z. H. R. Bd. 53 S. 1.
Lehmann, H. O., in Birkmeyers Enzykl. der Rechtswissensch. 2. Aufl.
Lehmann & Ring, H. G. B. 1902.
Makower, H. G. B. 12. Aufl.
Matthias, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. Bd. I.
Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. 1901.
Michel, J., Der Rechtscharakter der G. m. b. H. 1892.
Michel, O., Die G. m. b. H. In.-Diss. Erlangen 1895.
Neukamp, Z. H. R. Bd. 57 S. 11.
Neumann, Jahrbücher des deutschen Rechts. Bd. I. 1904.
Nobiling, Die preuss. Landeskulturgesetze. 1901.
Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl.
Oppenheimer, in von Ihnrings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Bd. 47.
Parisius & Krüger, Kommentar zum Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 3. Aufl.
— Kommentar zum Reichsgesetz betr. die G. m. b. H. 4. Aufl.
Pfau, Die G. m. b. H. vgl. mit der Akt.-Ges. In.-Diss. Erlangen 1897.
Pinner, Z. H. R. Bd. 50 S. 105.
Planck, B. G. B. Bd. II. 1./2. Aufl.
Pommer, Die Pflichten und Rechte der Mitglieder einer G. m. b. H. In.-Diss. Göttingen 1893.

Proebst, Reichsgesetz über Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. 1889.
Puchta, Pandekten. 11. Aufl.
Randa, im Archiv für deutsches Wechselrecht. Bd. 15 S. 337.
Rehme, Z. H. R. Bd. 44 S. 584.
Renaud, Das Recht der Akt.-Ges. 1863.
Rocholl. Genossensch. u. Handelsgesellsch. In.-Diss. Göttingen 1890.
Rönne, v., Ergänzungen und Erläuterungen des A. L. R. 7. Ausg. Bd. IV.
Rohmer, Die Handwerkernovelle (Ges. 26. Juli 1897).
Rosenthal, Die Kredit-, Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. In.-Diss. Göttingen 1871.
Schirrmeister, Z. H. R. Bd. 49 S. 46.
Schäffel, Das gesellschaftliche Leben der menschl. Wirtschaft. 2. Aufl.
Schmittmann, Die rechtliche Natur der Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. In.-Diss. Leipzig 1903.
Schultze, Gelegenheitsgesellschaft. In.-Diss. Erlangen 1895.
Seubelt, Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, insbes. die Rechte der einzelnen Gesellschafter verglichen mit der Akt.-Ges. In.-Diss. Erlangen 1895.
Sicherer, von, Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland. 1872.
Sievers, Z. H. R. Bd. 48 S. 521.
Simon, Z. H. R. Bd. 34 S. 85.
Sohm, Die deutsche Genossensch. (a. d. Festgabe f. Windscheid). Leipzig 1889.
Staub, Kommentar zum H. G. B. 8. Aufl. Bd. I.
Staudinger, von, Allgemeiner Teil des B. G. B. 1903.
Struckmann, Zur Lehre v. d. Handelsgesellsch. In.-Diss. Göttingen 1889.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. Bd. I.
Thöl, Handelsrecht. 6. Aufl.
Wolff, in Endemanns Handbuch. Bd. I. 1881. S. 794.
— in Z. H. R. Bd. 32 S. 26.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Aufl. Bd. II.
Zeller, in v. Stengels Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechts. 1890. Bd. 1.

Entscheidungen

des Kgl. Pr. Obertribunals („Pr. O. Tr.").
des Reichsoberhandelsgerichts („R. O. H. G.").
des Reichsgerichts in Zivilsachen („R. G.").
des Kgl. Pr. Oberverwaltungsgerichts („O. V. G.").
der Oberlandesgerichte („R. O. L. G.").
in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts („E. Fr. G.").
Striethorsts Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des Obertribunals gelangt sind.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.
Juristische Wochenschrift (Jahrg. 1889 S. 130).

„Ges.": Das an der betreffenden Stelle einschlagende Spezialgesetz.
Seitenangaben ohne Zusatz beziehen sich auf diese Arbeit.

Plan der Darstellung.

		Seite
A. Einl. Begriff und Arten der Erwerbsgenossenschaften . .	§ 1	1
B. Die einzelnen Erwerbsgenossenschaften:		
I. Die Personalgenossenschaften.		
1. Die eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften:		
a) Begriff und Arten	§ 2	4
b) Entwicklung	§ 3	6
c) Rechtsstellung	§ 4	7
2. Die Innungen mit gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb	§ 5	20
3. Die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit:		
a) Begriff, Arten und Rechtsstellung	§ 6	22
b) Entwicklung	§ 7	28
II. Die Genossenschaften mit einer Kapitalsgrundlage.		
1. Die Kolonialgesellschaften:		
a) Begriff	§ 8	29
b) Entwicklung	§ 9	29
c) Rechtsstellung	§ 10	30
2. Die Gesellschaften mit beschr. Haftpflicht:		
a) Begriff und Arten	§ 11	31
b) Entwicklung	§ 12	32
c) Rechtsstellung	§ 13	33
III. Die Genossenschaften mit andersgearteter Vermögensgrundlage.		
1. Die bergrechtlichen Gewerkschaften:		
a) Begriff	§ 14	40
b) Entwicklung	§ 15	41
c) Rechtsstellung	§ 16	42
2. Die Agrarerwerbsgenossenschaften:		
a) Die Waldgenossenschaften	§ 17	46
b) Die Haubergsgenossenschaften	§ 18	48
c) Die Alpmarkgenossenschaften und die Gehöferschaften	§ 19	50
d) Die Fischereigenossenschaften	§ 20	51
e) Die Wassergenossenschaften	§ 21	52
C. Schlusswort	§ 22	54

§ 1.

Unter einer Erwerbsgenossenschaft haben wir nach Gierkes[1]) Definition im technischen Sinne eine auf freier Vereinigung beruhende deutschrechtliche Körperschaft mit Erwerbstendenz, d. h. alle Erwerbsvereine mit selbständiger Rechtspersönlichkeit zu verstehen, soweit sie das Charakteristikum der mitgliedschaftlichen Sonderrechte (z. B. auf Auszahlung von Gewinnanteilen)[2]) usw. zeigen. Die Erwerbsgenossenschaft entsteht nach obigem also nur dann, wenn durch eine selbstgewollte Assoziation zu Erwerbszwecken ein in seinen Gliedern lebender Organismus mit eigener Gesamtpersönlichkeit erzeugt wird.[3])

Die Frage nach der juristischen Konstruktion der Genossenschaft wurde im Laufe der Jahrhunderte sehr verschieden beantwortet. Unter dem Einfluss des römischen Rechts war man zuerst der Ansicht, man müsse alle sich neu herausbildenden deutschrechtlichen Assoziationen unter den römischen Gegensatz von universitas und societas zwängen. Gegen diese Ansicht ging Beseler[4]) mit seiner germanistischen Genossenschaftstheorie vor. Er beging aber den Fehler, dass er nicht für den erwähnten römischen Gegensatz den zwischen körperschaftlicher und gesellschaftlicher Vereinigung[5]) einsetzte, sondern einen

---

[1]) Gierke, Genossenschaft, Bd. 1, S. 5; Genossenschaftstheorie, S. 718 und Anm. 2.

[2]) das. S. 542.

[3]) das. S. 1030; allgemein: Gierke, Wesen der menschlichen Verbände S. 2 f., S. 25, abw. Sohm, Genossenschaft, S. 26 f.

[4]) ebenso Sohm, Genossenschaft, S. 3.

[5]) Gierke, Deutsches Privatr., Bd. 1, S. 481.

vagen Begriff[1]) für die deutschrechtliche Genossenschaft auf stellte, der in der Folgezeit das Ziel wirksamer Angriffe war.

Die Genossenschaft ist keine römische universitas, sondern sie ist nach der neueren deutschen Genossenschaftstheorie, der sich Verfasser anschliesst, eine besondere Art der juristischen Person[2]), bei der sich unmittelbar aus dem Mitgliedschaftsverhältnis Sonderrechte und Sonderpflichten der Mitglieder ergeben, die prinzipiell mit dem Wesen der universitas unvereinbar sind.

Mit den Rechten dieser Gattung, den iura singulorum in universitate[3]) haben sich Theorie und Praxis seit dem Mittelalter eingehend befasst, während den Sonderpflichten weniger Beachtung zuteil wurde.[4]) Diese Sonderrechte sind der deutschrechtlichen Genossenschaft eigentümlich; ihr Vorhandensein stempelt die juristische Person zur Genossenschaft. Man hat wiederholt den Versuch gemacht, das Wesen der deutschen Genossenschaft im Wege der Modifikation bereits bestehender Assoziationstypen darzustellen, diese Versuche sind aber als juristische Konstruktionen nicht anzusprechen, da sie nicht mit gegebenen Faktoren, sondern mit ad hoc umgearbeiteten Werten arbeiten.

So stellt Thöl[5]), der Klassiker des deutschen Wechselrechts, die Ansicht auf, die Genossenschaft sei eine deutschrechtlich modifizierte societas. Er glaubt also eine allerdings modifizierte Sozietät zu erhalten, wenn er die römische societas einiger Merkmale entkleidet und diese durch deutschrechtliche Züge ersetzt. Verfasser ist im Gegenteil der Ansicht, dass, wenn wir der societas auch nur eines ihrer Merkmale nehmen, wir dadurch den Begriff „societas" aufheben.[6]) Thöls Ansicht, die Genossenschaft sei eine modifizierte societas, ist demnach aus Gründen der Logik zu verwerfen. Die Genossenschaft ist weder eine universitas noch eine societas, sie bildet vielmehr kraft ihrer

---

[1]) Sohm, S. 3.

[2]) abw. Sohm, S. 27 oben.

[3]) Gierke, Deutsches Privatr., Bd. I, S. 536.

[4]) näheres das. S. 536 ff.

[5]) a. a. O., S. 411, Anm. 4.

[6]) ähnlich Schmittmann, S. 15; Gierke, Privatr., Bd. I, S. 481; Randa, S. 338, Anm. 1.

eigenartigen Merkmale einen durchaus selbständigen Typ der juristischen Person. Wir können die Genossenschaften in drei verschiedene Gruppen zerlegen, wobei wir als Einteilungsmoment die Grundlage der Genossenschaft benutzen. Letztere kann zunächst auf der persönlichen Beteiligung der Genossen beruhen; deren Person ist dann das Fundament der Vereinigung. Das schliesst natürlich nicht aus, dass die Genossenschaft, um wirtschaftliche Erfolge zu erzielen, Kapital durchaus benötigt.[1]) Aber ihr Fundament bleibt die Verbindung persönlicher Wirtschaftskräfte zu einer Gesamtkraft. Hierher haben wir die eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die freien Innungen, sowie die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit zu rechnen.

Ferner kann die Grundlage einer Genossenschaft in einem Kapital bestehen, hinter welchem die Person des Genossen mehr oder weniger zurücktritt. Dies ist der Fall bei den Aktiengesellschaften, den Kommanditgesellschaften auf Aktien, den Kolonialgesellschaften und den Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Endlich kann die Genossenschaft auch eine andere Vermögensgrundlage als gerade Kapital haben, z. B. Ackerland, ein Bergwerk, Gewässer und dergleichen. Hierher gehören die bergrechtlichen Gewerkschaften, die Agrarerwerbsgenossenschaften und die Wasser- und Wiesengenossenschaften. Die Grundlage der Mitgliedschaft bildet hier ein Anteil an dem Vermögen, das als unpersönliches Substrat der Genossenschaft konstituiert ist. Der Kern der Mitgliedschaft ist natürlich personenrechtlich, die vermögensrechtliche Färbung ist indes nicht zu verkennen[2]). Gierke drückt dies[3]) so aus: bei den Vermögensgenossenschaften sei die Mitgliedschaft in ein selbständiges Vermögensrecht verwandelt und so zum Sonderrecht geworden.

Aus der Gruppe der weiter oben genannten Kapitalgenossenschaften wollen wir die Aktiengesellschaften sowie die Kommanditgesellschaften auf Aktien ausscheiden, weil

[1]) Gierke, Genossenschaft, Bd. I, S. 1031.

[2]) ähnlich Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, S. 492.

[3]) a. a. O., S. 536.

beide Vereine rein kapitalistischer Natur sind, bei ihnen also die Person des Mitgliedes hinter seinem Kapitalanteil völlig zurücktritt, während sich die beiden anderen Kapitalgenossenschaften vermöge der sogenannten Nachschusspflicht den Personalgenossenschaften nähern. Zu diesem inneren, logischen Grunde, jene beiden rein kapitalistischen Genossenschaften von den anderen abzusondern, kommt noch eine äussere Veranlassung hinzu: Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien sind im H. G. B. enthalten und haben bereits eine reichhaltige Literatur gezeitigt. Letzteres ist bei den anderen im H. G. B. nicht enthaltenen Erwerbsvereinen nicht in demselben Grade der Fall.

Es erscheint daher gerechtfertigt, diese letztgenannten Vereinigungen einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

I. Personalgenossenschaften.

1. Die eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 2.

a) Begriff und Arten.

Die eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften[1]) sind heute der wirtschaftlich wichtigste Typus der Personalgenossenschaft. Sie sind Vereinigungen von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb bezwecken. Das Gesetz sagt in § 1 „Gesellschaften", gebraucht also diesen Ausdruck ungenau;[2]) wie wir sehen werden, handelt es sich hier gar nicht um Gesellschaften im juristischen Sinne. Der Gesetzgeber betont ausdrücklich die Nichtgeschlossenheit dieser Vereinigungen, entspricht es doch ihrem wirtschaftlichen Zwecke,[3]) möglichst viele Mitglieder aus den minderbemittelten Volksklassen aufzunehmen. Die Genossenschaft muss mindestens

[1]) Kah, S. 18; Parisius u. Krüger, S. LIX; Goldschmidt, Z. H. R., Bd. 27, S. 9; Ladenburg, S. 293; Rocholl, S. 9; Makower, S. 278; Rosenthal, S. 6.

[2]) so auch Gelpke, S. 18 I; Proebst, S. 13, Nr. 1; Makower, S. 278 II.

[3]) Wolff b. Endemann, S. 794; Rosenthal, S. 5.

sieben Mitglieder zählen, anderenfalls tritt ihre Auflösung ein. Der ferner im Gesetz (§ 1) hervorgehobene gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb deutet auf die wirtschaftliche egoistische Tendenz,[1]) d. h. auf den rein wirtschaftlichen Charakter der Genossenschaften hin. Kah nennt a. a. O. S. 38 sehr richtig die Person des einzelnen Mitgliedes das Substrat der Genossenschaft.[2]) Kommt doch das persönliche Moment bei den Genossenschaften verschiedentlich zum Ausdruck, so vor allem bezüglich der Haftung. Denn sämtliche Genossenschaften stehen auf dem Boden persönlicher Haftung.[3]) Das bringt § 23 Abs. 1 klar zum Ausdruck:[4])

„Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Genossen nach Massgabe dieses Gesetzes."

Ferner spielt die Einzahlung auf den Geschäftsanteil bei der Stimmführung in der Generalversammlung keine Rolle. Während sich bei der Aktiengesellschaft, dem Typus der Kapitalsgesellschaft, das Stimmrecht des eigentlich nur seinen Aktienbesitz personifizierenden Aktionärs nach seinem Aktienbesitz normiert,[5]) hat bei der durchaus personalistischen Genossenschaft jeder Genosse eine Stimme.[6]) Hier tritt der Unterschied zwischen beiden Vereinigungen deutlich zu Tage: die Kapitalgesellschaft beruht auf dem Kapital, die Personalgenossenschaft auf der Person des Mitgliedes.

Wenn wir die Haftung der Genossen zum Einteilungsgrund nehmen, so haben wir drei verschiedene Arten der Genossenschaften zu unterscheiden:[7]) erstens die eingetragenen Genossenschaften (im folgenden kurz mit „e. G." bezeichnet) mit unbeschränkter Haftpflicht (Ges. § 2 Nr. 1). Bei ihnen haften die Genossen der e. G. selbst und deren Gläubigern unbeschränkt aber nur auf den Ausfall, welchen letztere im

---

[1]) Oppenheimer, S. 149 ff.; Kah, S. 18, III; Dernburg, Allg. Lehr., S. 301.

[2]) unrichtig: R. Kah, S. 353.

[3]) mit Recht: Parisius u. Krüger, S. LIX.

[4]) vgl. Meurer, S. 89.

[5]) H. G. B., § 252, Abs. 1.

[6]) § 43, Abs. 2 Ges.; Seubelt, S. 36.

[7]) darüber Dernburg I, S. 301.

Konkurse der G. erfahren. Ferner ist die Errichtung einer e. G. mit unbeschränkter Nachschusspflicht möglich; sie ist fast ebenso unbeliebt wie die e. G. mit unbeschränkter Haftpflicht,[1]) da sie die Genossen verpflichtet, zur Befriedigung der Gläubiger unbeschränkte Nachschüsse der G. zu zahlen (Ges. § 2 Nr. 2).

Die im Verkehre häufigste Art ist die e. G. mit beschränkter Haftpflicht; bei ihr haften die Genossen sowohl der G. als deren Gläubigern unmittelbar, aber nur für eine im voraus bestimmte Summe.[2])

Die Betätigungsarten[3]) der e. G. geben Titel und § 1 des Gesetzes von 1889 an. Schliesslich kann man die Genossenschaften nach ihrem wirtschaftlichen Zweck und der Berufsstellung ihrer Mitglieder in Schulze-Delitzsch- und Raiffeisen-Genossenschaften einteilen. Diese letzteren Assoziationen beschränken sich auf Landwirte bestimmter Bezirke; in ihnen hat die Idee der Selbsthilfe grossartige Erfolge gezeitigt: ist es doch grossenteils den Raiffeisengenossenschaften zu danken, dass die deutsche Agrarkrisis nicht zum Untergange der kleineren landwirtschaftlichen Existenzen geführt hat. Am 1. Juni 1901[4]) zählte man in Deutschland 15033 landwirtschaftliche Genossenschaften mit über 1 Million Mitgliedern.[5])

§ 3.

b) Entwicklung.

Die Genossenschaften stellen einen Akt der Selbsthilfe dar,[6]) zu der die unbemittelten Volksschichten gegenüber dem ihre wirtschaftliche Existenz bedrohenden Kapitalismus greifen mussten. Unsere Genossenschaften stehen, da sie lediglich dem Privatrecht angehören, mit den mittelalterlichen Genossenschaften nur in sehr losem Zusammenhange.[7]) Die letzteren

---

[1]) Engelmann, S. 405.

[2]) Ges. § 2, Nr. 3.

[3]) hierüber Randa, S. 365; Jessenberger, S. 2; Seubelt, S. 11; Holthöfer, S. 19.

[4]) nach einer Zeitungsnotiz im Jahre 1907: 20423 Genossenschaften.

[5]) näh. Jessenberger, S. 8 ff.; Seubelt, S. 25; Holthöfer, S. 5.

[6]) dazu Auerbach, S. 342 f.; Goldschmidt, Z. H. R., Bd. 27, S. 2; Schäffle, S. 282; Gierke, Genossensch., Bd. I, S. 1035.

[7]) näheres Holthöfer, S. 2.

beschränkten sich durchaus nicht auf ihren in Privatrecht liegenden wirtschaftlichen Zweck, sondern sie betätigten sich vielfach auch in öffentlich-rechtlicher Beziehung.[1])

Die Genossenschaften der Gegenwart sind aus der Mitte des Volkes emporgewachsen,[2]) unbekümmert um die Gunst oder Missgunst der Staatsgewalt, ja die Organisationen von Schulze-Delitzsch haben auf staatliche Hilfe ausdrücklich verzichtet. Ausser dem eben genannten Schulze-Delitzsch haben die Genossenschaften ihre Förderung Männern wie Owen, Huber und Raiffeisen zu verdanken.

Vor dem Ergehen eines Spezialgesetzes wurden die e. G. im Gebiete des A. L. R. entweder als Erwerbsgesellschaften (A. L R. I, 17, 3) oder als erlaubte Privatgesellschaften (II, 6)[3]) behandelt. Die gesetzliche Regelung der Genossenschaften erfolgte zuerst in Preussen im Jahre 1867; im folgenden Jahre erging über sie ein norddeutsches Bundesgesetz, welches bei der Begründung des neuen Deutschen Reiches zum Reichsgesetz erhoben wurde. Diese beiden älteren Gesetze erklärten übereinstimmend mit Schulze-Delitzsch die alleinige Haftung des Genossenschaftsvermögens gegenüber den Gläubigern für unzureichend; daher mussten die Genossen bis zum Jahre 1889 den Gläubigern der Genossenschaft primär und unbeschränkt für alle Verbindlichkeiten der letzteren haften.[4]) Das Reichsgesetz vom Jahre 1889 hat zwei andere, mildere Haftungsarten eingeführt und dadurch zweifellos viel zu dem gewaltigen Aufschwunge der eingetragenen Genossenschaften beigetragen.[5])

§ 4.

c) Rechtsstellung.

Die Frage nach der rechtlichen Natur der eingetragenen Genossenschaften wurde im Laufe der Zeit recht verschieden beantwortet. Ihre Rechtsnatur festzustellen ist aus dem Grunde sehr wichtig, weil es vorkommen kann, dass die Auslegung

---

[1]) z. B. Gierke, Genossensch., Bd. I, S. 228, 347.
[2]) so Wolff b. Endemann, S. 775.
[3]) darüber Wolff a. a. O., S. 776.
[4]) näheres Parisius u. Krüger, S. XLIII; Gelpke, S. 67.
[5] so auch Engelmann, S. 404.

von Bestimmungen der Statuten bzw. der einschlagenden gesetzlichen Normen zweifelhaft ist.[1]) Dann bietet die Berücksichtigung der Rechtsstellung unserer eingetr. Genossenschaft oft eine wichtige Handhabe zur Beseitigung der obwaltenden Zweifel. Schmittmann führt a. a. O. S. 2 einen Fall an, in welchem die Rechtsnatur der Genossenschaft sehr wesentlich ist (Schadensverursachung durch den Vorstand innerhalb seiner Zuständigkeit).

Die Mehrheit der Ansichten geht dahin, die eingetragene Genossenschaft sei eine gewöhnliche juristische Person.[2])

Einig ist sich die Literatur darüber, dass die e. G. keine wirkliche societas ist. Wenn Kah (S. 23 § 6) behauptet, R. Koch vertrete auf S. 358 diese Ansicht, so beruht das auf einem Missverständnis. Koch gibt auf S. 358 Abs. 2 nur eine Stelle aus den Motiven zum preussischen Genossenschaftsgesetz bezüglich der nicht eingetragenen Genossenschaften wieder, er selbst steht (vgl. S. 355 Abs. 2), annähernd auf dem Standpunkt der herrschenden Meinung. Auch Rosenthal[3]) erklärt die Genossenschaft nicht für eine reine Sozietät, wie Kah a. a. O. behauptet. Dass die Wissenschaft mit Recht die Konstruktion der eingetragenen Genossenschaften als reiner Sozietäten verwirft, ergibt sich aus folgenden Darlegungen.

Nach § 1 Ges. ist die Genossenschaft eine nicht geschlossene Vereinigung; d. h. der Kreis der Genossen kann sich vergrössern ohne ihren Willen, ja ohne ihr Wissen. Letzteres wird bei umfangreichen Genossenschaften der Regelfall sein. Wie ist diese Tatsache vereinbar mit der Rechtsnatur einer Sozietät! Letztere kommt zustande durch den consensus aller Gesellschafter.[4]) Diese müssen mit dem Eintritt

---

[1]) ähnliche Ausführungen bei Gierke, Das Wesen der menschlichen Verbände S. 26.

[2]) **diese Ansicht** bei Kosack, S. 653; Engelmann, S. 404; Gareis, S. 279; Stobbe, S. 554; Endemann, S. 96; Kuntze, S. 226; Proebst, S. 96; Makower, S. 284; Jessenberger, S. 27; Gierke, Z. H. R., Bd. 20, S. 304, Gierke b. v. Holtzendorff, S. 971; Kah, S. 37; R. G., Bd. 3, S. 11, Abs. 3; R. G., Bd. 8, S. 5, Abs. 2; R. G., Bd. 19, S. 19; **abw.** O. V. G., Bd. 7, S. 31; O. V. G., Bd. 14, S. 165.

[3]) über seine Konstruktion weiter unten!

[4]) cfr. Dig. 17, 2, 19; A. L. R. I, 17 § 216; B. G. B. § 705.

eines neuen Gesellschafters sämtlich einverstanden sein. Nach § 15 Ges. hat der Vorstand die Beitrittserklärung des Neuhinzutretenden beim Gericht zur Eintragung in die Genossenliste einzureichen. Durch diese Eintragung entsteht die Mitgliedschaft des Beitretenden ipso iure, ohne Rücksicht auf die anderen Genossen (§ 15 Abs. 3 Ges.). Dass das Gesetz die Genossenschaft selbst nicht als Sozietät aufgefasst wissen will, geht schliesslich daraus[1]) hervor, dass es nicht von dem Gesellschaftsvertrage, sondern von dem „Statut“[2]) der Genossenschaft spricht (Ges. §§ 5 ff.). Von Sicherer stellt a. a. O. S. 160 allerdings die Ansicht auf, Gesellschaftsvertrag und Statut seien identisch.[3]) Dass dem nicht beizutreten ist, ergibt sich aus dem Zweck des Statuts. Der Gesellschaftsvertrag soll zunächst nur die Kontrahenten binden, dritte Personen können in den Vertrag nur auf Grund eines mit den ursprünglichen geschlossenen neuen Vertrages eintreten. Wie wir bereits oben sahen und wie sich ausserdem aus § 15 Ges. ergibt, ist der Beitritt eines neuen Mitgliedes keineswegs als Vertrag mit den gegenwärtigen Angehörigen der Genossenschaft aufzufassen,[4]) zumal letztere in der Praxis von dem Beitritt eines neuen Genossen meist keine Kenntnis haben, geschweige denn um ihre Zustimmung befragt werden, kurz: die in § 1 Ges. betonte Nichtgeschlossenheit der Genossenschaft ist mit der irrtümlich angenommenen Vertragsnatur des Statuts unvereinbar. Der Hinzutritt eines neuen Mitgliedes ist vielmehr als einseitige unbedingte Unterwerfung unter das Statut aufzufassen.[5]) Von einem Gesellschaftsvertrage kann keine Rede sein, auch nicht, wie Krasnopolski[6]) meint, von einem Vertrage zwischen Eintretendem und den Genossenschaftsgläubigern. Die Rechte und Pflichten, welche sich aus der Stellung des Genossen ergeben, entstehen kraft

---

[1]) ebenso Schmittmann S. 7; Rocholl S. 15.

[2]) vgl. die „Verfassung“ des Staatsrechts; Gierke, Wesen der menschlichen Verbände S. 27 f.

[3]) ebenso Thöl S. 580 f.; Parisius u. Krüger S. 27.

[4]) so auch R. Koch S. 355 Abs. 2.

[5]) so Beseler S. 252.

[6]) a. a. O. S. 287.

Gesetzes, nicht aber aus einem Vertrage. Das Statut ist, wie schon der Name sagt, eine Satzung, die sich die Genossenschaft im Rahmen des Gesetzes gibt,[1]) der die Genossenschaftsmitglieder unterworfen sind, und an die alle neu hinzutretenden Personen durch den Eintritt selbst gebunden werden.[2]) Wenn ferner die Genossenschaft ein Grundstück erwirbt, so wird im Grundbuch die Genossenschaft als solche als Eigentümerin eingetragen; wäre sie eine Sozietät, so müssten die Namen sämtlicher Genossen eingetragen werden, was, nebenbei gesagt, bei umfangreichen Genossenschaften die Übersichtlichkeit des Grundbuchs illusorisch machen würde.

Wir können uns kurz dahin zusammenfassen: Die Bestimmungen des Gesetzes (namentlich §§ 1 u. 17) machen die Auffassung der Genossenschaft als reiner Sozietät unhaltbar. Als eine solche die Genossenschaft zu konstruieren, hat man sich allgemein gescheut.

Einen eigentümlichen Konstruktionsversuch macht Rosenthal an der Hand des Gesetzes von 1868.[3]) Er beschreibt das Stadium der Existenz der Genossenschaft und den Moment, wo sie aufhört, eine solche zu sein. Er betont von vornherein, dass die Genossenschaft keine reine Korporation sei, weil ihre Mitglieder solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen haften.[5]) Ob diese Motivierung stichhaltig ist, werden wir später zu untersuchen haben. Nach Rosenthal ist die Genossenschaft aber auch keine wirkliche Societas, da sie „als Genossenschaft Trägerin von Rechten und Pflichten ist“ (cfr. Ges. § 17 Abs. 1). Im Stadium ihres Bestehens sei die Genossenschaft aus vielen näher bezeichneten Gründen[5]) durchaus als Korporation aufzufassen. Hiermit konnte Rosenthal die Erörterung über die Rechtsnatur der Genossenschaft schliessen, denn darum handelt es sich ja garnicht, wie die Personenvereinigung nach dem Aufhören der Genossenschaft als solcher juristisch zu konstruieren

[1]) ebenso Ladenburg S. 285; Koch a. a. O.

[2]) derselben Ansicht Gierke, Z. H. R., Bd. 20, S. 306; Schmittmann, S. 63.

[3]) a. a. O., S. 12.

[4]) a. a. O., Abs. 2.

[5]) S. 12 Abs. 3, S. 21 oben.

ist.[1]) Auf diese Weise hat Rosenthal unbewusst und unbeabsichtigt die, wie wir später sehen werden, richtige Ansicht von der Korporationsstellung der Genossenschaft durchaus zutreffend begründet.

Andere wiederum, z. B. Meurer[2]), halten die e. G. für eine Gesellschaft mit „formeller Rechtsfähigkeit", d. h. für eine Personenvereinigung, die nach aussen kraft gesetzlicher Normierung als selbständiges Rechtssubjekt, als juristische Person auftritt, im Innenverhältnis jedoch „kraft positiver Normierung" ganz einer Gesellschaft entspricht. Diese Theorie will also dem Wesen der Genossenschaft dadurch gerecht werden, dass sie bezüglich ihrer Rechtsstellung zwischen den Beziehungen der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern und ihrem Verhältnis zur Aussenwelt unterscheidet. Sie kommt zu dem Ergebnis, die Genossenschaft sei im Innenverhältnis eine regelrechte Sozietät, nach aussen dagegen habe sie Korporationsstellung.

Gegen dieses Verfahren, die Rechtsstellung einer Personenvereinigung zu konstruieren, wendet sich mit Recht v. Sicherer.[3]) Er betont, dass die Rechtsstellung der Genossenschaft eine einheitliche sei und nur eine einheitliche sein könne, gleichgiltig, ob wir das Innenverhältnis oder ihre äussere Stellung ins Auge fassen. Wenn, wie Meurer a. a. O. S. 79 sagt, kraft gesetzlicher Normierung (in unserem Falle durch § 17 Abs. 1 Ges.) einer Vereinigung nach aussen hin die Stellung des Rechtssubjekts verliehen worden ist, dann muss, so betont v. Sicherer mit Recht, dieses Rechtssubjekt auch im Verkehr mit den Mitgliedern als Rechtssubjekt auftreten.

Wir können gegenüber der Theorie von der formellen Rechtsfähigkeit auch a maiore ad minus schliessen. Das maius ist die Rechtsstellung der Genossenschaft nach aussen. Wir können also sagen: Da der Genossenschaft durch § 17 Abs. 1 Ges., wie wir weiter unten sehen werden, unzweifelhaft nach aussen hin die Stellung des Rechtssubjektes verliehen ist,[4]) so

[1]) ebenso Goldschmidt, Z. H. R., Bd. 27, S. 12; Kah, S. 25 oben, S. 36.
[2]) a. a. O., S. 79 ff.
[3]) a. a. O., S. 118 f.
[4]) ebenso Meurer a. a. O.

ist ihr damit gleichzeitig dieselbe Stellung auch im Verhältnis zu ihren Mitgliedern verliehen worden. Äussere Rechtsfähigkeit ohne dieselbe Stellung nach innen ist undenkbar,[1]) weil die Rechtsfähigkeit Einschränkungen überhaupt nicht verträgt.[2])

Meurer nimmt, wie so viele andere an § 23 Abs. Ges. Anstoss:[3]) Die persönliche Haftung der Genossen scheint ihm mit der Korporationsstellung der Genossenschaft nach innen unvereinbar. Dass dies jedoch nicht der Fall ist, werden wir weiter unten sehen. Gierke betont[4]) mit Recht, dass die Genossenschaft auch nach innen als Einheit aufzufassen ist; dafür spricht vor allem ihre Organisation und die tatsächliche Trennung des Genossenschaftsvermögens von dem Vermögen der einzelnen Genossen.

Aus diesen Gründen können wir uns der Lehre von der nur formellen Rechtsfähigkeit der e. G. nicht anschliessen, einer Lehre, die den aussichtslosen Versuch macht, zwei so entgegengesetzte Begriffe wie Gesellschaft und juristische Person zu einem einzigen Gebilde, der Genossenschaft, zu verschmelzen.[5]) Die herrschende Meinung hält, wie wir bereits oben S. 8 hervorhoben, die Genossenschaft für eine juristische Person. Und das mit Recht! Denn es geht aus § 17 Abs. 1 Ges. klar hervor, dass der Gesetzgeber ihr juristische Persönlichkeit verleihen wollte.[6]) Sonderbar ist allerdings, dass er seinen Willen nicht durch einen juristisch-prägnanten Ausdruck klargestellt hat. Parisius und Krüger geben dafür a. a. O. S. 99 die Erklärung ab,[7]) bei den Kommissionsberatungen über die Fassung des Genossenschaftsgesetzes habe ein Regierungsvertreter die Vermeidung des Ausdruckes „juristische Person“

---

[1]) ebenso v. Sicherer, S. 119.

[2]) zustimmend: R. G., Bd. 49, S. 295.

[3]) a. a. O., S. 94, Anm. 4; Rosenthal, S. 12.

[4]) Genossenschaft, Bd. I, S. 1110.

[5]) zutreffend: Randa, S. 337, Anm.; Thöl, S. 411; Kah, S. 32; J. Michel, S. 8; Schmittmann S. 16, 23.

[6]) vgl. Rocholl S. 46; Makower S. 284; E. Fr. G., Bd. 3, S. 27; Goldschmidt, Formen, S. 34; R. O. L. G., Bd. 4, S. 258; abw. Meurer. S. 90; O. Michel, S. 13, 37.

[7]) ebenso Proebst, S. 96; Rosenthal S. 35.

mit der „Uneinigkeit“ [1]) der Wissenschaft über den Inhalt dieses Begriffes begründet. Diese Erklärung wird jedoch durch den Gebrauch des fraglichen Ausdruckes in § 92 Ges. zweifelhaft. [2]) Wie wir weiter oben sagten, ist aus § 17 Abs. 1 mit 6 Nr. 3 und 9 Ges. die juristische Persönlichkeit der Genossenschaft ebenso zu entnehmen, wie aus § 210 Abs. 1 H. G. B. für die Aktiengesellschaft. Nach § 17 Abs. 1 Ges. ist die Genossenschaft „selbständig als solche“ Trägerin von Rechten und Verbindlichkeiten. [3]) Die Häufung der Worte „selbständig als solche“ zeigt, dass der Gesetzgeber die Genossenschaft [4]) nicht als Vielheit, als Rechtsverhältnis, sondern als Einheit, als Rechtssubjekt aufgefasst wissen wollte. [5]) Unsere Genossenschaft kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken „als solche“ erwerben; [6]) sie kann vor Gericht „als solche“ klagen und verklagt werden, sie hat also Parteifähigkeit; im Prozess wird sie repräsentiert durch den Vorstand. [7]) Sie hat ferner wie jede andere juristische Person, ihre Organe, welche das Rechtssubjekt (die Genossenschaft) nicht nur nach aussen, sondern auch nach innen, [8]) den einzelnen Mitgliedern gegenüber zu vertreten haben. Die §§ 6 Nr. 3, 9 Ges. machen das Vorhandensein von Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung als Organen der Genossenschaft obligatorisch. [9]) Durch die vom Vorstande, dem gesetzlich zur Vertretung berufenen Organ, abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wird die Genossenschaft „als solche“ berechtigt und verpflichtet (§ 26 Ges.). Daraus geht hervor, dass die Vorstandsmitglieder nicht etwa als Mandatare der

---

[1]) hiergegen Goldschmidt, Formen. S. 34; Staub, S. 186, Anm. 1a.

[2]) Meurer, S. 90.

[3]) Bedeutung: Goldschmidt, Formen, S. 34; Staub, Anm. 1a, S. 186; Windscheid, Bd. 1, S. 263 (§ 58); theoretisch abw.: Sohm, S. 31.

[4]) cfr. dazu im Gegensatz § 124 H. G. B.

[5]) ähnlich Goldschmidt, Formen S. 34; Engelmann, S. 70; Dernburg, Allg. Lehr., S. 181, 187.

[6]) abw. Sohm, S. 31 f.

[7]) cfr. R. G., Bd. 12, S. 399.

[8]) gegen Meurer! (cfr. weiter oben S. 19 ff.).

[9]) Gierke bei v. Holtzendorff, S. 267, spricht noch von einem Revisionsorgan.

einzelnen Genossen, sondern in ihrer Gesamtheit eben als Organ der Genossenschaft aufzufassen sind.[1]) Die Rechtsstellung des Vorstandes gegenüber der Genossenschaft ist als Dienstvertrag (B. G. B. § 611) aufzufassen, wenn der Vorstand für seine Mühewaltung bezahlt wird, ist dies nicht der Fall, dann liegt ein Mandatsverhältnis, aber zu der Genossenschaft „als solcher“[2]) vor (B. G. B. § 662 ff.). Erwähnen wir noch die bereits besprochene Nichtgeschlossenheit[3]) der Genossenschaft, d. h. ihre Unabhängigkeit von den Personen ihrer Mitglieder, so haben wir mit den essentialia der Genossenschaft zugleich allgemein die der juristischen Person dargestellt.

Die Gegner dieser Auffassung[4]) machen immer wieder geltend, eine wenn auch subsidiäre Mithaftung der Genossen mache die Korporationsstellung der Genossenschaft unmöglich.

Man nahm vor dem Reichsgesetz von 1889 an der Solidarhaft[5]) als einem mit der Korporationstellung nicht zu vereinbarenden Moment vielleicht deshalb so sehr Anstoss, weil die Verwendung der Solidarhaft als Kreditfundament ganz neuartig war.[6]) Die eine wirtschaftliche Notwendigkeit darstellende Haftung der Genossen[7]) lässt sich jedoch mit dem Korporationscharakter der Genossenschaft recht gut in Einklang bringen,[8]) hat sie doch mit der bestehenden Genossenschaft garnichts zu tun. Bei Bestehen der Genossenschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten nur das zu diesem Zwecke gebildete Genossenschaftsvermögen.[9]) Die Genossen haften

[1]) O. V. G., Bd. 13, S. 183; Juristische Wochenschrift 1889, S. 130; Jessenberger, S. 38; Parisius u. Krüger, S. 167.

[2]) ebenso R. G., Bd. 7, S. 77; Holthöfer, S. 36, 43.

[3]) darüber Engelmann, S. 388, Abs. 1; Knoke, S. 1.

[4]) Hauser, Z. H. R., Bd. 14, S. 348; Laband, Z. H. R., Bd. 17, S. 312; Meurer, S. 92, 95; Rosenthal, S. 35, Abs. 1; O. V. G., Bd. 7, S. 31, Bd. 14, S. 165.

[5]) vgl. dazu: Sohm, S. 35 oben.

[6]) ähnlich Endemann, S. 86.

[7]) so Oppenheimer b. Ihering, S. 141; Stobbe, S. 556; Holthöfer, S. 17, Abs. 4; Rosenthal, S. 37, Abs. 2.

[8]) Parisius u. Krüger, S. 135; abw. Meurer, S. 94, Abs. 4.

[9]) so Rocholl, S. 52; Seubelt, S. 52; Rosenthal, S. 35; Jessenberger, S. 28; Goldschmidt, Z. H. R., Bd. 27, S. 51; Gierke bei v. Holtzendorff, S. 971; Parisius u. Krüger, S. 21.

erst bei Eintritt des Genossenschaftskonkurses d. h. nach Auflösung der Genossenschaft (Ges. § 101).

Die bestehende Genossenschaft kennt, als Korporation, keine persönliche Haftung der Genossen. Letztere haben nur gemäss § 23 Ges. die Verpflichtung auf sich zu nehmen, „nach Massgabe dieses Gesetzes“ d. h. im Falle des Genossenschaftskonkurses[1]) für den Überschuss der Genossenschaftsverbindlichkeiten über das Genossenschaftsvermögen zu haften. Sollte diese persönliche Haftung, die bedingt durch das Eintreten des Genossenschaftskonkurses und subsidiär (hinter dem Genossenschaftsvermögen) ist, die zwar während des Bestehens der Genossenschaft übernommen, aber erst nach ihrem Erlöschen realisiert wird,[2]) sollte diese Verpflichtung irgend etwas mit der Korporationsstellung der Genossenschaft zu tun haben, wie Meurer (S. 94 Anm. 4) meint?[3])

> Meurer sagt a. a. O.: „Die juristische Person kann nicht die Mitglieder als Schuldner ihrer Schulden heranziehen.“

Gewiss, das kann sie nicht; das tut aber die Genossenschaft gar nicht, wie wir gesehen haben. Wir müssen nur festhalten, dass eine persönliche Verpflichtung der Genossen während des Bestehens der Genossenschaft gar nicht vorhanden ist, sondern erst nach ihrem Erlöschen (§ 101 Ges.), und zwar subsidiär, praktisch wird.[4])

Ein Analogon zeigt der preussische Entwurf zum allgemeinen deutschen H. G. B. in Art. 117. Der Entwurf hatte auch der offenen Handelsgesellschaft juristische Persönlichkeit zuerkannt und gleichzeitig eine subsidiäre Mithaftung der Gesellschafter statuiert.[5])

---

[1]) so Gelpke, S. 72; Stobbe, S. 556, Anm. 7; Engelmann, S. 405; Goldschmidt, Z. H. R., Bd. 27, S. 57, 58; Jessenberger, S. 28, Abs. 3; anders: Meurer, S. 95.

[2]) Gelpke, S. 74.

[3]) ebenso v. Sicherer, S. 109.

[4]) ebenso Gierke b. v. Holtzendorff, S. 971; abw. Jessenberger, S. 105.

[5]) Gierke, Genossenschaft, Bd. 1, S. 185; v. Hahn, S. 351.

Die bedingte subsidiäre Haftung der Genossen wird oft als eine Abart der Bürgschaft bezeichnet.[1]) Diese Konstruktion der Genossenhaftung ist jedoch nur als ein Notbehelf derjenigen zu betrachten, welche die Genossenschaft unter den römischen Korporationsbegriff bringen wollen. Es fehlt, wie wir weiter oben S. 9f. sahen, bei der Genossenhaftung jede vertragsmässige Bürgschaftsübernahme. Der in eine bestehende Genossenschaft Eintretende schliesst gar keinen Vertrag, weder mit den Mitgliedern der Genossenschaft, noch mit letzterer als solcher, noch mit ihren Gläubigern: er haftet vielmehr als Genosse kraft Gesetzes. Die einzige befriedigende Erklärung für das Wesen der Genossenhaftung gibt die eingangs besprochene deutsche Genossenschaftstheorie. Nach letzterer ist die Haftung des Genossen eine Sonderpflicht desselben, die sich unmittelbar aus der Mitgliedschaft des Genossen ergibt. Gerade die unmittelbar und lediglich aus der Mitgliedschaft resultierenden Sonderrechte und Sonderpflichten des Genossen sind der deutschrechtlichen Genossenschaft charakteristisch.

Zu einem Vergleich der Genossenhaftung mit der Bürgschaft kann nur die Subsidiarität der ersteren verleiten.

Die Haftung der Genossen steht somit dem Korporationscharakter der Genossenschaft nicht im Wege.

Was nun die Rechtsstellung der Genossenschaft anlangt, so ist sie, wie wir oben sahen, keine societas. Sie ist aber auch keine universitas.

Kuntze[2]) fasst sie als universitas bonorum, also als Stiftung auf. Dieser Ansicht kann sich Verfasser schon deshalb nicht anschliessen, weil eine Stiftung stets im Interesse eines Dritten errichtet wird. Sie empfängt, wie Engelmann[3]) sagt, ihren Lebenszweck von einem ausserhalb stehenden Willen. Die Genossenschaft dagegen erhält Dasein und Persönlichkeit durch den Willen der Genossen, deren wirtschaftliche Interessen zu fördern ihr Lebenszweck ist.[4]) Ausserdem würde, wenn die

[1]) Stobbe, S. 556; Goldschmidt, Z. H. R., Bd. 27, S. 55, Bd. 32, S. 66; Proebst, S. 20, Rocholl S. 56; Schmittmann, S. 35; Rosenthal, S. 37.

[2]) S. 220.

[3]) S. 56, 57.

[4]) so Landsberg, S. 110; Schmittmann, S. 42.

Genossenschaft eine Stiftung wäre, zu ihrer Entstehung staatliche Genehmigung erforderlich sein (§ 80 B. G. B.), das ist aber nicht der Fall; vielmehr findet auf die Genossenschaften das sogenannte System der Normativ-Bestimmungen Anwendung.[1]) Doch auch als universitas personarum ist die Genossenschaft nicht zu konstruieren. Jene Sonderrechte und Sonderpflichten, die sich für das Mitglied kraft Gesetzes unmittelbar aus der Mitgliedschaft ergeben, sind der römischen universitas durchaus unbekannt. Die „Genossenschaft" bezeichnet selbst ihre einzig denkbare juristische Konstruktion: sie ist, wie ihr Name schon sagt, eine deutschrechtliche Genossenschaft.

Im § 17 Abs. 2 Ges. ist ferner bestimmt, dass die Genossenschaft als Kaufmann gelten soll,[2]) soweit das Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält. Sie gilt also auch dann als Kaufmann, wenn sie ein Handelsgewerbe nicht betreibt (vgl. § 1 Abs. 1 H. G. B.). Diese Vorschrift, welche für alle ein Handelsgewerbe nicht betreibenden Genossenschaften, also eine gesetzliche Fiktion darstellt, ist für die Genossenschaften sehr segensreich, denn sie zwingt dieselben zu einem geordneten Geschäftsbetriebe. Es liegt auf der Hand, dass ein Unternehmen, in welchem die Vorschriften des H. G. B.[3]) namentlich über die kaufmännische Buchführung, Inventur und Bilanz obligatorisch zur Anwendung kommen, stets übersichtlich sein wird, und gerade Übersichtlichkeit des Geschäftsbetriebes im allgemeinen und der finanziellen Lage im besonderen ist bei Unternehmungen von grösserer Teilnehmerzahl erforderlich. Dass auch die Vorschriften des H. G. B. über Handelsgeschäfte (3. Buch) statt der wesentlich schwerfälligeren[4]) des B. G. B. auf die Genossenschaften Anwendung finden, bedeutet für deren Geschäftsbetrieb eine bedeutende Erleichterung. Die Kaufmannsqualität bietet der mit ihr bewidmeten Personenvereinigung im Rechtsverkehr

[1]) Gareis, S. 270; Rosenthal, S. 13 oben.

[2]) unrichtig Schirrmeister, S. 46.

[3]) näheres b. Rosenthal, S. 36.

[4]) ähnlich Oppenheimer, S. 138; v. Sicherer, S. 51, 52; Gierke b. Kohler, S. 114; R. Koch, S. 361.

somit erhebliche Vorteile.[1]) Da aber nur gewisse Arten von Genossenschaften ein Handelsgewerbe nach § 1 Abs. 1 H. G. B. betreiben und daher Kaufleute sind, so hat der Gesetzgeber durch die Fiktion des § 17 Abs. 2 Ges. („gelten als Kaufleute") allen Genossenschaften Kaufmannsstellung verliehen,[2]) gleichgiltig ob sie ein Handelsgewerbe betreiben oder nicht.

Diese Rechtsstellung erhält die Genossenschaft durch ihre Eintragung ins Genossenschaftsregister (§ 13 Ges.) nach Erfüllung der gesetzlichen Normativbestimmungen (§ 3 ff. Ges.). Vor der Eintragung besteht die Genossenschaft natürlich nur als Genossenschaft, nicht aber als „eingetragene" Genossenschaft.[3]) Sie untersteht also nicht dem Genossenschaftsgesetz,[4]) kann also, wenn sie sich dritten gegenüber verpflichtet, nicht die nur subsidiäre Haftung ihrer Mitglieder geltend machen.

Wie Gierke[5]) betont, ist jedoch bezüglich der Rechtsstellung im Hinblick auf andere Erwerbsgenossenschaften noch verschiedenes hervorzuheben; der offenen Handelsgesellschaft gegenüber der Korporationscharakter der Genossenschaft; die Bedeutung der Persönlichkeit des Genossen gegenüber der kapitalistischen Tendenz der Aktiengesellschaft. Von den öffentlich-rechtlichen Korporationen trennt die Genossenschaft ihre Zugehörigkeit zum Privatrecht, ihre streng wirtschaftliche Tendenz.

Schliesslich ist für die Rechtsstellung der Genossenschaft das Verhältnis der Geschäftsanteile zu den Mitgliedschaftsrechten ihrer Inhaber interessant. Unter „Geschäftsanteil" hat man (Ges. § 7 Nr. 2) den statutarisch bestimmten Maximalbetrag der Einzeleinlage in das Genossenschaftsvermögen zu verstehen.[6]) Der Geschäftsanteil hat obligatorischen Inhalt (§ 19 Abs. 1 Ges.). Er ist nicht, wie Gierke a. a. O.

[1]) ablehn. Goldschmidt, Formen, S. 38.

[2]) ebenso Engelmann, S. 404; Gareis, S. 267; Rocholl, S. 10; Proebst, S. 94; Makower, S. 284; Endemann S. 96; Jessenberger, S. 28; Grotefendt, S. 27; Holthöfer, S. 18; Goldmann I, S. 33; Wolff, S. 803, Goldschmidt, Formen, S. 38.

[3]) Parisius u. Krüger, S. 28; Seufferts Archiv, Bd. 35, S. 390.

[4]) ebenso R. G., Bd. 39, S. 28; Beseler, S. 255c.

[5]) Z. H. R., Bd. 20, S. 404.

[6]) ähnlich Engelmann, S. 406; Parisius u. Krüger, S. 42; unrichtig: Rocholl, S. 33.

S. 306 sagt, ein Forderungsrecht; er enthält ein solches mitunter[1]) und zwar den Anspruch auf die den Einzahlungen auf den Geschäftsanteil entsprechende Gewinnquote, es müsste denn sein, dass die Generalversammlung den Beschluss gefasst hat, keine Dividende zu verteilen, sondern etwa den Gewinn dem Reservefond zuzuführen.

Die Rechtsstellung der Genossenschaft ist, wie wir schon oben sahen, die: sie ist ein rechtsfähiger Verein und mit den gesetzlichen Einschränkungen Kaufmann.

Was die Organisation der Genossenschaft im einzelnen anlangt, so sind Vorstand, Generalversammlung und Aufsichtsrat vom Gesetz als notwendige Organe vorgeschrieben. Nach dem Gesetz von 1868 war die Bestellung des Aufsichtsrates eine nur fakultative; jetzt ist er ein notwendiges Organ, welches die Aufgabe hat, die Rechtmässigkeit der genossenschaftlichen Geschäftsführung zu wahren. Er nimmt somit dieselbe Stellung ein, wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft.[2]) Der Vorstand ist dasjenige Organ der Genossenschaft, durch welches dieselbe im Verkehr aktionsfähig wird. Juristisch entscheidend für die Berechtigung der Handlungen des Vorstandes ist seine sich aus dem Statut oder dem Genossenschaftsregister ergebende Befugnis, die Genossenschaft rechtsgeschäftlich in einer nach aussen unbeschränkbaren Weise zu vertreten. Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossen. Sie hat die umfassendste Zuständigkeit und besitzt auch zur Wahrung ihrer Rechte die ausgedehntesten Garantieen, deren wesentlichste das Recht ist, die anderen beiden Organe der Genossenschaft zu wählen und jederzeit ihres Amtes wieder zu entheben. Zu erwähnen ist hier endlich das diesen Genossenschaften eigentümliche Institut der Revisoren, denen die Kontrolle der genossenschaftlichen Geschäftsführung obliegt. Unter den Voraussetzungen der § 54 ff. Ges. sind Revisionsverbände möglich. Dieses Überwachungsorgan hat sich in der Praxis so gut bewährt, dass es de lege ferenda für die Aktiengesellschaft in Aussicht genommen ist.

[1]) vgl. Engelmann, S. 65; Rosenthal, S. 33, Abs. 1.

[2]) H. G. B., §§ 243—249 ff.

Anwendung auf die Genossenschaft findet in erster Linie das erwähnte Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 in der Form vom 20. Mai 1898, ferner die Kaufmannsvorschriften sowie die Bestimmungen über Handelsgeschäfte (H. G. B. Buch I und III) und subsidiär zum Genossenschaftsgesetz die Bestimmungen des B. G. B. über rechtsfähige Vereine.[1])

2. Die Innungen mit gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb.

§ 5.

Von den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften führt uns ein Schritt zu den Innungen[2]) mit gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb, den „Handelsinnungen", wie sie Gareis S. 319 nennt.

Unter Innungen verstehen wir genossenschaftliche Handwerkervereinigungen zum Zwecke des Betriebes eines bestimmten Gewerbes.[3]) Wie die eingetragenen Genossenschaften, so beruhen auch die Innungen auf dem Prinzip der Selbsthilfe; sie bezwecken wie die Genossenschaften eine Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder. Sie unterscheiden sich von den Genossenschaften vor allem durch ihre öffentlichrechtliche Färbung und durch die alleinige Haftung des Innungsvermögens für Verbindlichkeiten der Innung.[4])

Die älteren Innungen waren Vereinigungen von privilegierten Handwerksmeistern, welche kraft ihrer Zugehörigkeit zur Innung das Recht des regulären Handwerksbetriebes hatten. In den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts trat infolge des Übergewichtes der kapitalistischen Unternehmungen ein Rückgang im Handwerk ein,[5]) und dieser erzeugte in den beteiligten Kreisen das lebhafte Bestreben, dem Handwerk wieder aufzuhelfen, ein Bestreben, welches tatkräftige Unterstützung seitens der Gesetzgebung fand. Das Reichsgesetz vom 18. Juli 1881 in der Fassung

---

[1]) §§ 22, 53 B. G. B.

[2]) Gewerbeordnung, §§ 81 ff.

[3]) ähnlich Beseler, S. 872; Goldschmidt, Z. H. R., Bd. 27, S. 4; Kuntze, S. 185; Klausa, S. 6, 17.

[4]) Gewerbeordn., § 86; näheres Klausa, S. 10; Stobbe I, S. 519, oben; v. Landmann, S. 631; Kah, S. 44; Dernburg, allg. Lehr., S. 210.

[5]) darüber Zeller, S. 674.

des Gesetzes vom 26. Juli 1897 beabsichtigte die „Innungen zu Organen der Selbstverwaltung für das Handwerk zu machen".[1]) Diejenigen Innungen, welche von der ihnen im § 81b Nr. 5 der Gewerbe-Ordnung gewährten Erlaubnis, zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten, Gebrauch machen, werden dadurch zu Erwerbsgenossenschaften im Sinne dieser Arbeit.

Wie bei den eingetragenen Genossenschaften, so ist auch bei den Innungen die Persönlichkeit des Innungsmitgliedes Träger der Vereinigung; persönlicher Zusammenschluss zu gemeinsamer Abwehr des Kapitalismus ist, wie dort, so auch bei den „Handelsinnungen" das Leitmotiv. Auch bei letzteren hat das Gesetz die Rechtsstellung nicht durch einen juristisch-prägnanten Ausdruck bezeichnet. Aber auch in diesem Falle können wir sie aus dem Gesetz entnehmen (Gewerbe-Ordnung § 86).

Aus § 92 Abs. 1 erhellt, dass Vorstand und Versammlung die gesetzlichen Organe der Innung sind. Kraft § 86 Ges. ist sie befähigt, unter ihrem Namen Rechte,[2]) insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. Endlich ist das Innungsvermögen von dem der Mitglieder streng getrennt, nur ersteres haftet den Gläubigern.

Vergleichen wir diese Bestimmungen des § 86 Ges. mit §§ 210 Abs. 1 H. G. B. und § 17 Gen.-Ges., so finden wir wie bei der Aktiengesellschaft und den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften[3]) die Stellung der juristischen Person. Dass die Innung eine Genossenschaft ist, beweisen die auch bei ihr vorhandenen unmittelbar aus dem Mitgliedschaftsverhältnis resultierenden Sonderrechte und Sonderpflichten aller resp. einzelner Mitglieder, z. B. die Pflicht der Mitglieder, die erforderlichen Beiträge zu leisten, die Pflicht,

---

[1]) Klausa, S. 6.

[2]) Dernburg, allg. Lehr., S. 187; Goldschmidt, Formen, S. 34. Windscheid, Bd. 1, S. 263.

[3]) cfr. Stobbe, Bd. 1, S. 521; Goldschmidt, Formen, S. 34; Staub, S. 186, Anm. 1a.

die Wahl zur Bekleidung eines Innungsamtes anzunehmen, wenn nicht dringende Gründe die Ablehnung nötig machen (§ 94a Ges.), andererseits das Recht der Beteiligung an Gewinn resp. Verlust usw. Diese nicht auf Grund eines Vertrages, sondern kraft Gesetzes entstandenen Sonderrechte und Sonderpflichten sind für die deutschrechtliche Genossenschaft, wie wir oben[1]) sahen, charakteristisch und unterscheiden sie scharf von der römischen universitas.

Diese Rechtsnatur nehmen die Handelsinnungen sofort mit behördlicher Genehmigung ihres Statuts an.[2]) Falls der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb der Innung ein Handelsgewerbe im Sinne des H. G. B. ist, hat die Innung Kaufmannseigenschaft.[3])

Die Handelsinnung ist also ein rechtsfähiger Verein öffentlichen Rechts, der durch Betrieb eines Handelsgewerbes Kaufmannsqualität erhält.

Anwendung auf die Handelsinnung finden primär die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung (§§ 81 ff.), im angegebenen Falle auch die Vorschriften im ersten und dritten Buche des H. G. B., endlich stets subsidiär zur Gewerbe-Ordnung die Vorschriften des B. G. B. über rechtsfähige Vereine. Das letztere erscheint auffallend, weil es sich bei der Handelsinnung doch um eine öffentlichrechtliche Erwerbsgenossenschaft handelt. Man darf dabei aber nicht vergessen, dass das öffentlichrechtliche Moment nur bezüglich der Beaufsichtigung und Auflösung der Innung eine Rolle spielt; in allen anderen Punkten gleicht die Innung durchaus einer privatrechtlichen Genossenschaft. Deshalb findet auf ihre privatrechtlichen Angelegenheiten (Organisation usw.) das Vereinsrecht des B. G. B. subsidiär zur Gewerbe-Ordnung Anwendung.

3. Die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

§ 6.

a) Begriff, Arten und Rechtsstellung.

Wie die Innung mit gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb, so ähnelt auch der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

[1]) S. 2 f.
[2]) Rohner, § 86, Anm. 2 zu Abs. 2.
[3]) Gareis, S. 319.

durchaus den eingetragenen Genossenschaften.[1]) Er ist gleichfalls eine deutschrechtliche Genossenschaft. Auch er betont das persönliche Moment: gewisse wirtschaftliche Nachteile sollen auf die Schultern aller Genossen abgewälzt werden.[2]) Da er den Zweck hat, die von seinen Mitgliedern erworbenen wirtschaftlichen Güter im Wege eines „kommerziellen Geschäftsbetriebes“[3]) zu sichern, so ist auch er als Erwerbsgenossenschaft anzusprechen. Dies leuchtet für die Schadensversicherung[4]) sofort ein. Doch bei der Lebens- und Unfallversicherung gilt dasselbe. Ein Familienvater, der Mitglied eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit[5]) ist und in diesem von einem bestimmten Jahre ab eine Rente bezieht, kann in einem Betriebe Arbeit nehmen, wo zwar keine Pension, dafür aber hohe Löhne gezahlt werden.[6]) Er ist also durch seine Zugehörigkeit zu einem Lebensv. a. G. in seinen wirtschaftlichen Interessen zweifellos gefördert worden.

Wir können also den V. a. G. ohne Rücksicht auf das Versicherungsobjekt als Erwerbsgenossenschaft ansprechen. Er ist ein Verein von nicht geschlossener Mitgliederzahl, der seine Mitglieder im Wege des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit gegen unvorhergesehene Schäden jeder Art versichert.[7]) Das Versicherungsgesetz von 1901 kennt zwei Arten unseres Vereins: den bezüglich seines Wirkungskreises nicht engbegrenzten Verein, auf den alle Bestimmungen des genannten Gesetzes Anwendung finden (§§ 15 ff.), und den kleineren Verein, für den nur einzelne Vorschriften des Gesetzes in Frage kommen (näheres § 53 Ges.). Das Mitgliedschaftsverhältnis zum Verein wird nur durch Begründung eines Versicherungsverhältnisses mit demselben eingegangen. Der Versicherte ist daher pro rata

---

[1]) vgl. Holthöfer, S. 9.
[2]) so Sievers, S. 521; R. G,, Bd. 4, S. 394, Bd. 11, S. 178.
[3]) Oppenheimer, S. 117.
[4]) so Proebst, S. 15, Abs. 2.
[5]) im folgenden mit V. a. G. bezeichnet.
[6]) Beispiel von Holthöfer, S. 9 f.
[7]) genaueres Lewis, S. 18.

sein eigner Versicherer.[1]) Dem oben bereits betonten personalen Charakter des Vereins steht der Umstand nicht entgegen, dass eine Versicherungsunternehmung praktisch ohne Kapital undurchführbar ist;[2]) essentiale ist stets die Vereinigung der Personen; das vermögensrechtliche Moment ist auch hier stets das „unselbständige Annex des personalen Charakters".[3]) Was die Rechtsstellung des Vereins anlangt, so ist auch er eine juristische Person und zwar eine deutschrechtliche Genossenschaft, weil er durch eine selbstgewollte Assoziation entsteht und einen in seinen Gliedern lebenden Organismus mit eigener Gesamtpersönlichkeit darstellt.[4])

Die der Genossenschaft charakteristischen Sonderrechte sind bei ihm z. B. als Versicherungsrechte der Mitglieder vorhanden. Diese stellen sich sämtlich als mitgliedschaftliche Sonderrechte dar.[5])

In dem aus der neuesten Zeit stammenden Versicherungsgesetz hat der Gesetzgeber dem V. a. G. die Rechtsfähigkeit (im § 15 Ges.) ausdrücklich beigelegt, während er in älteren Gesetzen (cfr. § 210 Abs. 1 H. G. B., § 17 Genossenschaftsgesetzes, § 99 Gewerbeordnung usw.) diese Rechtsstellung zwar verliehen, aber nie ausdrücklich gekennzeichnet hat. Der V. a. G. erlangt die Korporationsstellung, wenn die Aufsichtsbehörde „zu seinem Geschäftsbetriebe als V. a. G." die Erlaubnis gegeben hat (Ges. § 15). Entsprechend seiner Eigenschaft als juristischer Person haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen (§ 19 Ges.). Zum Unterschiede von den eingetragenen Genossenschaften ist hier eine Mithaftung der Mitglieder vom Gesetz ausdrücklich als unzulässig bezeichnet worden. Wie jede andere Körperschaft hat auch der V. a. G. seine Organe, nämlich Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Von ihnen handelt § 29 Ges.

Nach § 16 finden die gesetzlichen Bestimmungen über Kaufleute aus dem H. G. B. (Buch 1 und 3) auf den V. a. G. An-

---

[1]) ähnlich Ehrenberg, S. 103 ff.; R. G., Bd. 11, S. 182; Lehmann b. Birkmeyer, S. 687; Lewis, S. 145.

[2]) darüber Gierke, Genossenschaft, S. 1131; Sievers, S. 558.

[3]) Gierke a. a. O.

[4]) cfr. Gierke, Genossenschaft I, S. 1030.

[5]) vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 543; R. G., Bd. 4, S. 111.

wendung, aber einmal mit Ausnahme der §§ 1—7 und dann nur soweit, als nicht im Gesetze Ausnahmen hiervon festgesetzt sind.

Der V. a. G. ist aber nicht etwa Kaufmann,[1]) denn die Gegenseitigkeitsversicherung ist weder nach § 1 Abs. 2 H. G. B. ein Handelsgewerbe, noch wird sie nach § 2 daselbst als solches behandelt. Bei dem Geschäftsbetriebe des Vereins liegt die Absicht,[2]) einen dauernden Gewinn aus dem Unternehmen zu ziehen, bei den Mitgliedern nicht vor,[3]) sondern nur der Wunsch, entstandenen Schaden voll vergütet zu erhalten. Übersteigen die Beiträge die zur Entschädigung erforderliche Summe, dann kommt der Überschuss allerdings zur Verteilung. Aber diese Dividende stellt keine Gewinnquote, sondern eine zurückerstattete Beitragsquote dar.[4]) Der Verein betreibt, wie wir daraus sehen, kein Handelsgewerbe.[5])

Hier liegt es nahe, zu sagen: wenn der Vereinszweck nicht ein vermögensrechtliches Plus für die Mitglieder ist, dann liegt auch keine Erwerbsgenossenschaft vor! Das wäre ein Fehlschluss! Die Erwerbsgenossenschaft bezweckt Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder. Dass gegenseitige Sicherung der wirtschaftlichen Güter zugleich gegenseitige Förderung der wirtschaftlichen Interessen ist, unterliegt keinem Zweifel.[6]) Der V. a. G. ist also Erwerbsgenossenschaft,[7]) aber nicht Kaufmann.

Holthöfer behauptet a. a. O., dem V. a. G. sei die Kaufmannseigenschaft gesetzlich beigelegt worden.[8]) Verfasser ist anderer Ansicht. Das Gesetz bestimmt im § 16 nur die Anwendung der im H. G. B. für Kaufleute gegebenen Vorschriften; damit wird der Verein aber nicht zum Kaufmann. Anders liegt der Fall, wenn der Verein, was er

---

[1]) ebenso Ehrenberg, S. 688; Grotefendt, S. 3; Staub, S. 46, Anm. 61; Frankenburger, S. 17; Goldmann, Bd. 1, S. 15, 20; anders Holthöfer, S. 18; Sievers, S. 531; Gareis, S. 494.

[2]) Lewis, S. 35.

[3]) ebenso Seufferts Arch., Bd. 31, S. 353; R. O. H. G., Bd. 18, S. 407.

[4]) ebenso R. G., Bd. 4, S. 397.

[5]) so auch Staub, S. 29; Gareis, S. 40; R. G., Bd. 38, S. 20.

[6]) ebenso Landsberg, S. 114.

[7]) Dernburg, Privatrecht, Bd. 1, S. 123.

[8]) derselben Ansicht Sievers, S. 532; Gareis, S. 494.

dann aber in seiner Satzung ausdrücklich vorzusehen hat (§ 21 Abs. 2 Ges.) auch Prämien versicherungen abschliesst, ohne dass die Versicherten Mitglieder des Vereins werden. Dann „ist“ er Kaufmann, aber nur „insofern“, wie das Reichsgericht (Bd. 28 S. 313) hinzusetzt, d. h. nur bei jeder abgeschlossenen Prämienversicherung von Nichtmitgliedern (bei Handelsgeschäften Dritten gegenüber) nimmt der Verein Kaufmannsstellung ein,[1]) an sich bleibt er der Gegenseitigkeitsversicherungen zustande bringende Nichtkaufmann, als welcher er nach § 15 die behördliche Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe, damit die Rechtsfähigkeit erlangt hat, und als der er ja firmiert (§ 18 Ges.). Der V. a. G. ist kein Kaufmann, das geht aus der Fassung des § 16 Ges. im Vergleich zu der des § 17 Abs. 2 Ges. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften deutlich hervor.

Würde er durch den nur gelegentlichen Abschluss von Prämienversicherungen dauernd zum Kaufmann, so wäre damit indirekt das Prinzip der Firmenwahrheit verletzt. Denn ein V. a. G. als solcher kann nicht Kaufmann sein (§ 1 Abs. 1 H. G. B.); anders freilich eine Aktiengesellschaft, die kein Handelsgewerbe betreibt oder eine Spar- und Darlehnskasse, die eingetragene Genossenschaft ist.[2]) Endlich beweist der bezüglich der Fassung von § 17 Abs. 2 Genossenschaftsgesetzes ganz abweichende § 16 Versicherungsgesetzes, dass der Gesetzgeber unserem Verein die Kaufmannseigenschaft gar nicht verleihen wollte.[3]) Wie § 17 Abs. 2 Genossenschaftsgesetzes, so ist auch § 16 unseres Gesetzes zur Herbeiführung und Erhaltung eines geordneten Geschäftsbetriebes eingefügt worden. Der Verein hat ein vitales Interesse daran, dass er die präzisen und gesunden Kaufmannsvorschriften des H. G. B. in seinem Geschäftsbetrieb anwenden kann und muss. Wie heilsam sind bei einem Unternehmen von grösserer Teilnehmerzahl, um nur einiges anzuführen, die Buchführungspflicht, der In-

[1]) ebenso Lewis, S. 145; Goldmann I, S. 15; Staub, S. 47
[2]) vgl. § 210, Abs. 2 H. G. B. mit § 6, Abs. 2 das.
[3]) anders Holthöfer, S. 18.

ventur- und Bilanzzwang! Derartige Erwägungen werden wohl dem § 16 seine jetzige Gestalt verliehen haben.

Bezüglich der Rechtsstellung unseres Vereins kommen wir also zu dem Ergebnis: er ist ein rechtsfähiger Verein (§ 15 Ges.), auf den mit gewissen Einschränkungen die Bestimmungen des ersten und dritten Buches des H. G. B. Anwendung finden (§ 16 Ges.). Kaufmann wird er nur durch Abschluss einer statutarisch erlaubten Prämienversicherung (§ 21 Abs. 2 Ges.), und er ist dann Kaufmann nur bezüglich der einzelnen Prämienversicherungen. Anwendung auf unseren Verein findet in erster Linie das erwähnte Reichsgesetz vom 12. Mai 1901,[1]) ferner mit den gesetzlichen Einschränkungen Buch 1 und 3 des H. G. B. und subsidiär zum Versicherungsgesetz die Bestimmungen des B. G. B. über rechtsfähige Vereine. Der V. a. G. ist behördlicher Aufsicht unterworfen (§ 2 Ges.).[2]) Von diesem soeben seiner Rechtsstellung nach dargestellten Verein ist der sogenannte kleinere Verein[3]) zu unterscheiden, der vorliegt, wenn der Wirkungskreis des Vereins persönlich, örtlich oder sachlich eng begrenzt ist.

Die Rechtsstellung dieses Vereins ergibt sich aus § 53 Ges. Nur ein kleiner Teil der Bestimmungen dieses Gesetzes findet auf ihn Anwendung. Wie der grosse, so hat auch der kleinere Verein juristische Persönlichkeit. Dagegen kommen die Kaufmannsvorschriften des H. G. B. bei dem kleineren Verein in Fortfall. Wenn dieser jedoch unter der im § 53 Abs. 1 Ges. erwähnten Beschränkung, dass nämlich die Versicherungsnehmer in diesem Falle Vereinsmitglieder werden müssen, Prämienversicherungen abschliesst, so ist er in Bezug auf diese Geschäfte als Kaufmann anerkannt.[4])

Ihrer systematischen Stellung nach sind also auch die kleineren Vereine rechtsfähig, auf sie finden die kaufmännischen Vorschriften des H. G. B. aber nur bei und betreffs Prämienversicherungen Anwendung (§ 16 abw. für den grossen Verein).

---

[1]) Ges. §§ 15—53.
[2]) daselbst näheres.
[3]) Sievers a. a. O., S. 535.
[4]) H. G. B., § 1, Abs. 2, Nr. 3.

Soweit § 53 Abs. 1 Ges. nicht selbst Anordnungen trifft, unterfallen die kleineren Vereine den §§ 24—53 B. G. B. mit den durch Abs. 2 Nr. 1 und 2 festgestellten Modifikationen.

§ 7.

b) Entwicklung.

Die V. a. G. haben erst nach jahrhundertelanger Entwicklung ihre heutige vorteilhafte Stellung im Erwerbsleben errungen. Dem römischen Recht war das Versicherungswesen noch fremd;[1]) im Mittelalter finden wir nur unklare Andeutungen des Versicherungsgedankens, so z. B. im Sachsenspiegel[2]) in der Form des Geleitwesens (Ssp. II, 27, § 2). Der V. a. G. soll[3]) zuerst in Württemberg bestanden haben (ums Jahr 1726); grössere Beliebtheit hat er jedoch erst im 19. Jahrhundert erlangt. Eine gedeihliche Entwicklung war ihm solange versagt, als ihm eine seinen Aufgaben entsprechende gesetzliche Regelung fehlte. Die Vereine waren gezwungen, sich mit der Form der Körperschaft oder Gesellschaft abzufinden, obwohl deren Rechtsstellungen auf sie gar nicht recht passten. Im Gebiet des A. L. R. wurden sie als erlaubte bzw. privilegierte Privatgesellschaften behandelt.[4]) Am beliebtesten wurde später die Form der e. G., was jedoch dem öffentlichen Interesse wenig entsprach. Nach § 13 Genossenschaftsgesetzes, wie wir oben S. 18 sahen, die Eintragung alleinige Voraussetzung für die Rechtsfähigkeit der Genossenschaft und jener erfolgt sofort nach Erfüllung der gesetzlichen Normativbestimmungen. Die Verwaltungsbehörde musste sich, um unsolidem Geschäftsgebahren vorbeugen zu können, einen entscheidenden Einfluss auf die Gründung von Versicherungsvereinen schaffen, und dies geschah durch das sogenannte Konzessionssystem in dem Reichsgesetz vom 12. Mai 1901, § 15.[5])

---

[1]) ebenso Lewis, S. 1.
[2]) bei Stobbe, Bd. 3, S. 383.
[3]) Gierke, Genossenschaft, Bd. 1, S. 1055.
[4]) vgl. R. O. H. G., Bd. 8, S. 184.
[5]) ebenso Holthöfer, S. 26.

II. Die Genossenschaften mit einer Kapitalgrundlage.

1. Die Kolonialgesellschaften.

§ 8.

a) Begriff.

Unter Kolonialgesellschaften sind Erwerbsgenossenschaften kapitalistischer Natur zu verstehen, welche sich die wirtschaftliche Erschliessung unserer Schutzgebiete regelmässig in für die Genossen gewinnbringender Weise[1]) zur Aufgabe gemacht haben. Sie sind hier darzustellen, einmal, weil sie selbst Erwerbsgenossenschaften sind, dann aber auch aus dem Grunde, weil ihre Vorgeschichte den Beweis für die Notwendigkeit einer anderen Genossenschaftsform erbracht hat, den Beweis für die Existenzberechtigung der G. m. b. H.

§ 9.

b) Entwicklung.

Die Entwicklung der deutschen Kolonialgesellschaften[2]) weist drei bemerkenswerte Abschnitte auf.

In der ersten Periode versuchten sie in der Form der Aktiengesellschaft zu arbeiten. Dass aber die strengen Vorschriften des Aktiengesetzes von 1884 auf den weitläufigen kolonialen Geschäftsbetrieb unanwendbar waren, zeigte sich bald. Wie sollte beispielsweise eine Kolonialaktiengesellschaft ein vorschriftsmässiges Inventar aufnehmen? Diese Gesellschaftsform musste zu Gesetzesverletzungen führen. So entschloss man sich zur Kommanditgesellschaft. Auch diese Vereinigungsform war jedoch mit den allzu verwickelten Betriebsverhältnissen der Kolonialgesellschaften unvereinbar. Dann bildeten sich Gelegenheitsgesellschaften, d. h. Vereinigungen zu einem oder zu mehreren Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung. Ihnen wurden 1887 die Rechte einer juristischen Person staatlicherseits verliehen. Sie bildeten sich allmählich zu einer unmöglichen Vereinigungsform, zu „stillen Gesellschaften auf Aktien“[3]) heraus, d. h. das ganze stellte wieder

[1]) ebenso Simon, S. 126, Abs. 2.

[2]) näheres Simon, S. 85.

[3]) Simon, S. 101.

eine Umgehung des Gesetzes dar. Esser[1]) schlug nun die Einführung der G. m. b. H. für koloniale Zwecke vor, Simon andererseits wollte die Aktiengesellschaft für den Geschäftsbetrieb der Kolonialgesellschaften umgestaltet wissen. Im Jahre 1888 erging ein Schutzgebietgesetz, welches die Rechtsstellung der Kolonialgesellschaften, allerdings nur in Umrissen, regelte.

§ 10.

c) Rechtsstellung.

Mit der Rechtsstellung dieser Genossenschaften verhält es sich nach der neuen Fassung des Schutzgebietgesetzes vom 10. September 1900 wie folgt: Der § 11 Ges. verleiht ihnen implicite die Korporationsstellung.[2]) Sie können in ihrem Namen[3]) Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, bei welch letzteren den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Sie können ferner vor Gericht klagen und verklagt werden. Endlich macht § 12 Nr. 3 auch das Vorhandensein von Organen der Gesellschaft obligatorisch. Aus dem allen folgt ihre juristische Persönlichkeit,[4]) die nur aus dem oben S. 12 f. erwähnten Grunde nicht ausdrücklich festgestellt ist. Der Gesellschaftsvertrag ist dem Reichskanzler zur Genehmigung vorzulegen. Letztere erfolgt nach Erfüllung der gesetzlichen Normativbestimmungen.[5]) Die Rechtsstellung einer Korporation wird der Genossenschaft dann durch Beschluss des Bundesrates verliehen. Im Genossenschaftsvertrage können die Mitglieder auch eine andere Vereinigungsform bestimmen, soweit sie sich damit nicht mit §§ 11—13 Ges. in Widerspruch setzen. Namentlich ist die „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ für koloniale Zwecke geeignet.[6]) Da die Kolonialgesellschaften bei ihrem Geschäftsbetrieb regelmässig einen dauernden Gewinn für ihre Mit-

[1]) bei Simon, S. 132, besprochen.

[2]) abw. freilich Meurer, S. 84.

[3]) vgl. aber § 124 H. G. B.

[4]) ebenso Lehmann in Z. H. R., Bd. 53, S. 5; Goldschmidt, Formen, S. 34; Windscheid, Bd. 1, S. 263.

[5]) Gareis, S. 319.

[6]) Gareis a. a. O.; abw. Simon, S. 132.

glieder zu realisieren beabsichtigen und einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, so ergibt sich nach § 2 H. G. B. für den Vorstand (§ 33 Abs. 1 das.) die Pflicht, die Gesellschaft im Handelsregister eintragen zu lassen.[1]) Sie betreiben alsdann ein Handelsgewerbe (§ 2 H. G. B.), sind also nach § 1 Abs. 1 das. Kaufleute.

Die Rechtsstellung der Kolonialgesellschaften ist somit folgende: Sie sind rechtsfähige Vereine und Kaufleute[2]) im Sinne des H. G. B. Anwendung auf sie finden primär die §§ 11—13 des genannten Schutzgebietsgesetzes in der Fassung von 1900, ausserdem kommen die Bestimmungen des ersten und dritten Buches des H. G. B. in Betracht und subsidiär zum Schutzgebietsgesetz die Vorschriften des B. G. B. über rechtsfähige Vereine.

2. Die Gesellschaften mit beschr. Haftpflicht.

§ 11.

a) Begriff und Arten.

Wir sahen oben, dass die Kolonialgesellschaften sich auch in der Form der „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“[3]) konstituieren können.[4]) Letztere können trotz Goldschmidts Abraten[5]) gemäss § 1 Ges. zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden. Die G. m. b. H. ist also nicht notwendig, wohl aber in den meisten Fällen Erwerbsgenossenschaft. Deshalb ist sie hier darzustellen.

Unter einer G. m. b. H. versteht man eine Kapitalgenossenschaft, deren Stammkapital in verschiedene Anteile zerlegt sein darf;[6]) die Mitglieder beteiligen sich regelmässig nur mit Stammeinlagen, können sich allerdings auch zu Nachschüssen verpflichten, ohne sich dadurch den Gläubigern persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft

---

[1]) ebenso Goldmann, Bd. 1, S. 160; Staub, S. 186, Anm. 2; Makower, Bd. 1, S. 70 (§ 33) I.

[2]) ebenso Simon a. a. O., S. 126; Fischer-Henle, Anm. 2 zu § 22.

[3]) im folgenden: G. m. b. H.

[4]) darüber Engelmann, S. 392; Dernburg, Privatrecht, Bd. 2, S. 700 ff; Gierke b. v. Holtzendorff, S. 962.

[5]) Goldschmidt, Formen, S. 42, 36.

[6]) Ges., § 5, Abs. 3; Engelmann a. a. O.

haftbar zu machen.[1]) Wenn wir die Haftungsform zum Einteilungsgrund nehmen, so sind drei verschiedene Arten der Gesellschaft zu unterscheiden:

1. Die G. m. b. H.; bei ihr haftet nur das Genossenschaftsvermögen, § 13 Abs. 2 Ges.; diese Form ist die regelmässige.
2. Die G. m. statutarisch beschränkter Nachschusspflicht (§ 26 Abs. 3 Ges.).
3. Die G. m. statutarisch unbeschränkter Nachschusspflicht (§ 26 Abs. 1 und 2).

Soll eine Nachschusspflicht der Genossen stattfinden, so muss dies im Vertrage bestimmt werden. Diese den bergrechtlichen Gewerkschaften entlehnte fakultative Zubusspflicht ist der Höhe nach entweder beschränkt oder unbeschränkt.

§ 12.

b) Entwicklung.

Nach dem Ergehen der Aktiennovelle von 1884 und der reichsgesetzlichen Regelung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (1889) glaubte man genug Formen für Erwerbsgenossenschaften geschaffen zu haben. Es stellte sich aber bald heraus, dass diese Ansicht irrig war. Noch entbehrte das Erwerbsleben einer Vereinigungsform, welche, wie Engelmann[2]) treffend sagt, „das geringere Risiko der Aktienbeteiligung mit dem Vorteil einer festeren Bindung der Gesellschafter an das Unternehmen vereinigte“, und die ausserdem alle denkbaren Zwecke verfolgen konnte, ohne wie die Aktien-Gesellschaft in allzu starre Formen eingeengt zu sein.[3]) Die e. G. kamen auch nicht in Frage, da sie nur gesetzlich vorgesehene Zwecke verfolgen konnten[4]) (§ 1 Gen.-Ges.); ebensowenig die Kommanditgesellschaften, deren Fundament die Solidarhaftung der Komplementare, nicht die beschränkte Haftung der Kommanditisten ist. Gerade die beschränkte Haftung sollte das Hauptmerkmal der neuen Gesellschaftsform

[1]) vgl. § 13, Abs. 2 Ges.
[2]) a. a. O., S. 391.
[3]) hiergegen Goldschmidt, S. 42 (Formen).
[4]) so Parisius u. Krüger, G. m. b. H., Ges. S. 5.

sein.[1]) So forderte denn Parisius schon im Jahre 1876 die Ausbildung der preussischen Gewerkschaft zur „industriellen Gewerkschaft".[2]) Nachdem inzwischen die bestehenden Gesellschaftsformen namentlich bei den kolonialen Unternehmungen ihre Unbrauchbarkeit bewiesen hatten, entschloss man sich endlich zu einer Neuschöpfung: es erging das Reichsgesetz vom 28. April 1892 über die G. m. b. H.

Dass diese von den Erwerbskreisen mit Jubel begrüsste, von der Wissenschaft dagegen mit grossen Bedenken entgegengenommene Neuschöpfung den Erwartungen des Handelsstandes entsprochen hat, beweist ihre gewaltige Verbreitung. Anfang 1905 zählte man in Deutschland 80000 G. m. b. H. mit 5 Milliarden Stammkapital.[3])

§ 13.
c) Rechtsstellung.

Die G. m. b. H. sollte eine Mittelstellung einnehmen[4]) zwischen den streng individualen, personalen Gesellschaftsformen (offene Handelsgesellschaft!) und der ausgeprägtesten Form des kapitalistischen Prinzips: der Aktiengesellschaft. Das kapitalistische Moment herrscht jedoch bei der G. m. b. H. vor, sie steht unzweifelhaft der Aktiengesellschaft und der Gewerkschaft viel näher als der offenen Handelsgesellschaft. Die Frage nach der Rechtsstellung unserer Gesellschaft deckt sich wieder mit der Alternative Sozietät oder juristische Person? Der Gesetzgeber hat es, wie wir schon oft in unserer Darstellung sahen, auch hier vermieden, die Rechtsstellung mit einem juristisch-prägnanten Ausdruck zu bezeichnen. Um zu erkennen, wofür wir uns bei der Alternative Sozietät oder juristische Person zu entscheiden haben, müssen wir das Gesetz auf die hier einschlagenden Bestimmungen hin prüfen.

Nach § 13 Ges.[5]) hat die Gesellschaft „als solche" selbständig ihre Rechte und Pflichten. Die Häufung der Worte

[1]) ähnlich Gareis, S. 290 f.; Haase, S. 7.

[2]) Parisius u. Krüger, S. 6.

[3]) Dernburg B. R. I, S. 292.

[4]) ähnlich Pfau, S. 16; Cohn, S. 10, Anm. 1; Parisius u. Krüger, S. 22.

[5]) darüb. Goldschmidt, Formen. S. 32 ff.; Haase, S. 8 (bes. S. 34).

„selbständig als solche", die uns bei den e. G. schon einmal entgegentrat, zeigt, dass wir es nicht mit einer Vielheit, sondern mit einer Einheit zu tun haben.[1]) Die Genossenschaft ist als solche selbständiger Träger ihrer Rechte und Pflichten,[2]) nicht etwa ihre einzelnen Mitglieder. Letztere werden im Gesetz überall da, wo es sich um die Rechtsnatur der Gesellschaft handelt, gar nicht erwähnt. Das Gesetz hat es nur mit dem Rechtssubjekt der Gesellschaft als solchen zu tun. Die Gesellschaft kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben; nach § 13 Abs. 2 können sich die Gesellschaftsgläubiger nur an das Vermögen des Rechtssubjekts, der Gesellschaft als solchen halten: das Gesellschaftsvermögen ist in dieser Hinsicht von dem Privatvermögen der Gesellschafter streng getrennt. Dass die Gesellschaft selbständig vermögensfähig ist, wiewohl den Gesellschaftern Kapitalanteile am Gesellschaftsvermögen zustehen, ergibt sich noch aus folgenden Erwägungen: Die Gesellschaft „als solche" tritt bei allen Rechtsgeschäften als Kontrahent auf; ihr wird das zu erwerbende Grundstück aufgelassen, sie wird unter ihrer Firma in das Grundbuch eingetragen; die einzelnen Gesellschafter treten bei diesen Handlungen nicht im geringsten hervor. Wenn die Gesellschaft in einen Rechtsstreit verwickelt ist, so tritt sie gleichfalls als Einheit auf, „sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden". Die Gesellschaft verfügt auch über Organe[3]) (§ 6 Ges.), Geschäftsführer[4]) genannt. Diese haben die Gesellschaft gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten (§ 35 Abs. 1), eine der Gesellschaft gegenüber abzugebende Willenserklärung ist an deren gesetzliche Vertreter, die Geschäftsführer, zu richten (Abs. 2 das.); innerhalb ihrer Zuständigkeit vorgenommene Rechtsgeschäfte dieser Organe berechtigen und verpflichten die Gesellschaft als solche unmittelbar. Diese gesetzliche Vertretungsmacht ihrer Organe kann die Gesell-

[1]) allgemein: Engelmann, S. 70; Pommer, S. 6.

[2]) Bedeutung: Goldschmidt, Formen, S. 34; Staub, S. 186, Anm. 1a; Windscheid, Bd. 1, S. 263.

[3]) darüber allgemein: Gierke, Wesen d. menschl. Verb., S. 28 f.

[4]) über sie: Haase, S. 16 ff.

schaft dritten gegenüber nicht beschränken (§ 37 Abs. 2). Der Zusatz: in ihrem (der Gesellschaft) Namen“ [1]) zeigt, dass die Geschäftsführer eben als gesetzliche Organe [2]) der Gesellschaft, nicht etwa als Beauftragte der einzelnen Gesellschafter, aufzufassen sind. Das zwischen letzteren und der Gesellschaft begründete rechtliche Verhältnis [3]) wird durch den Geschäftsanteil [4]) dargestellt.

Man könnte den Geschäftsanteil als die sich aus der Übernahme der Stammeinlagen ergebenden Rechte und Pflichten bezeichnen.[5]) Die Geschäftsanteile sind veräusserlich, vererblich und teilbar.[6]) Die Veräusserlichkeit der Geschäftsanteile musste zugelassen werden, weil ja den Gesellschaftern wegen des gesetzlich bestimmten Minimalkapitals ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden konnte. Jeder Gesellschafter kann sich nur mit einem Geschäftsanteil beteiligen. Hier soll ein Unterschied zwischen der e. G. und der G. m. b. H. bezüglich der Geschäftsanteile nicht unerwähnt bleiben: Der genossenschaftliche Geschäftsanteil stellt nur den Betrag dar, bis zu dem sich ein Mitglied mit Einlagen beteiligen kann, er bedeutet also etwas ganz anderes als der Geschäftsanteil der G. m. b. H. Ein Versprechen einer festen Verzinsung der Geschäftsanteile ist mit dem Wesen der Erwerbsgenossenschaft unverträglich. Der von den Genossen in den einzelnen Geschäftsjahren realisierte Gewinn unterliegt denselben Schwankungen, wie die ihn bestimmende Konjunktur; deshalb ist eine feste Verzinsung der Geschäftsanteile ein Unding. Die Genehmigung seitens der Gesellschaft zur Veräusserung des Geschäftsanteils [7]) kann wohl im Gesellschaftsvertrage als erforderlich vorausgesetzt werden, sie ist aber gesetzlich nicht essentiell. Daraus geht hervor, dass die G. m. b. H. von der Zahl und den Personen ihrer Mit-

[1]) siehe § 36 Ges.
[2]) darüber Haase, S. 16 ff.
[3]) näheres Cohn, S. 27.
[4]) vgl. Engelmann, S. 393 f.; Neukamp, S. 11; Rehme, S. 584.
[5]) so Parisius u. Krüger, S. 38.
[6]) cfr. § 15 Ges., Abs. 1.
[7]) cfr. Ges. § 15, Abs. 5.

glieder begrifflich nicht abhängig ist. Schliesslich entspricht ihre Geschäftsordnung ganz den Bestimmungen über den Geschäftsgang der Aktiengesellschaften. So erfolgt die Beschlussfassung der Gesellschafter nach Stimmenmehrheit;[1]) eine Gesellschafterfraktion, deren Stammanteile zusammen mindestens ein Zehntel des Stammkapitals ausmachen (§ 50 Abs. 1 Ges.), können unter Angabe des Grundes und Zweckes die Einberufung einer Versammlung verlangen.[2]) Wenn laut Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen ist, so finden auf ihn die Vorschriften über den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft Anwendung (§ 52 Ges.) usw. Diese Bestimmungen ergeben die Korporationsnatur der G. m. b. H.[3]) Wollte man aus der in §§ 26—28 Ges. besprochenen Nachschusspflicht einen Zweifel gegen unser Resultat herleiten, so übersähe man, dass ja die Verpflichtung der Gesellschafter, Nachschüsse in die Gesellschaftskasse zu zahlen, keine essentielle ist. Sie kann[4]) im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden, braucht es aber nicht, somit ist sie nur ein accidentale,[5]) welches in Existenz und Höhe der freien Vereinbarung der Gesellschafter unterliegt, eine genossenschaftliche Sonderpflicht. Die Nachschusspflicht verfolgt nur den Zweck, der Gesellschaft grössere Aktionsfähigkeit zu verschaffen. Denn es kann vorkommen, dass die Gesellschaft zu einer Unternehmung das Stammkapital weit übersteigende Geldmittel benötigt.[6]) O. Michel streitet der G. m. b. H. die Vermögensfähigkeit ab,[7]) obwohl diese in § 13 Ges. unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht wird.[8]) Er

---

[1]) vgl. § 251, Abs. 1, H. G. B.

[2]) ganz ähnlich § 254, Abs. 1, H. G. B.

[3]) **ebenso:** Cosack, S. 682; Engelmann, S. 393; Gareis, S. 310; Parisius u. Krüger, S. 108; Makower, S. 346; Haase, S. 8. J. Michel, S. 22; Dernburg, Teil I, S. 250; M. Cohn, S. 17; Pommer, S. 6 ff; Goldschmidt, Formen, S. 34; E. Fr. G., Bd. 3. S. 27; R. O. L. G., Bd. 9, S. 371; **abw.:** O. Michel, S. 38.

[4]) ebenso Goldschmidt, Formen, S. 30; Parisius u. Krüger, S. 42, Abs. 3; Engelmann, S. 397.

[5]) ebenso O. Michel. S. 30.

[6]) darüber J. Michel, S. 31, Anm. 2.

[7]) a. a. O. S. 39.

[8]) ebenso J. Michel, S. 22; M. Cohn, S. 17.

nimmt bei ihr nur Verwaltungs- und Verfügungsrechte an. Durch die Annahme der letzteren führt er sich aber ad absurdum: die Verfügung ist ein vermögensrechtliches Geschäft. Da die G. m. b. H. unter und für ihre Firma verfügen kann[1]) und aus daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet, so ist sie vermögensfähig.[2]) Aus der Verfügungsfähigkeit der Gesellschaft und der alleinigen Haftung ihres Vermögens ist somit die Vermögensfähigkeit der G. m. b. H. zu folgern.

Letztere ist zweifellos, wie wir bereits oben sahen, als Korporation aufzufassen, und zwar ist auch sie eine Erwerbsgenossenschaft. Das zeigt sich wieder an den auch der G. m. b. H. eigentümlichen Sonderrechten der Gesellschafter.[3]) Sie sind vorwiegend vermögensrechtlichen Inhalts: das Widerspruchsrecht gegen Leistungserhöhungen, das Recht, den Geschäftsanteil zu veräussern, das Recht, gegen Gesellschaftsbeschlüsse unter gewissen Voraussetzungen die Nichtigkeitsklage anzustrengen, das Recht, im Zweifel den aus der ordnungsgemässen Jahresbilanz sich ergebenden Reingewinn pro parte (nach der Höhe der Geschäftsanteile) zu beanspruchen usw. Daneben gibt es natürlich bei der G. m. b. H. auch Sonderpflichten (z. B. ev. die Nachschusspflicht). Diese Sonderrechte und -pflichten charakterisieren die G. m. b. H. als deutschrechtliche Genossenschaft.

§ 13 Abs. 3 Ges. bestimmt ferner, „dass die G. m. b. H. als Handelsgesellschaft im Sinne des H. G. B. gilt".[4]) Nach § 6 H. G. B. finden somit die für Kaufleute bestimmten Vorschriften auf die G. m. b. H. Anwendung,[5]) und zwar, wie aus § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Ges. hervorgeht, auch dann, wenn die Gesellschaft gar kein Handelsgewerbe nach § 1 resp. § 2 H. G. B. betreibt.[6]) Das Gesetz bedient sich

---

[1]) § 13, Abs. 1, Ges.

[2]) so auch Pommer, S. 7.

[3]) darüber Parisius u. Krüger, S. 47 ff.

[4]) ebenso vorsichtig Goldmann, Bd. 1, S. 33, Bd. 2, S. 463; Dernburg, Bd. 1, S. 293.

[5]) „Holzmarkt", Nr. 62, 3. Beil. (Entscheidung).

[6]) Goldschmidts ablehnende Stellung, Formen, S. 38 ff.

also auch hier, wie bei den Genossenschaften (§ 17 Abs. 2 das.) einer Fiktion, um die für die G. m. b. H. so förderlichen Bestimmungen des H. G. B. auf alle G. m. b. H. anwenden zu können. Eine Fiktion des Gesetzgebers liegt deshalb vor, weil die G. m. b. H. keine Handelsgesellschaft im Sinne des H. G. B. ist, auch dann nicht, wenn sie ein Handelsgewerbe betreibt.[1]) Denn in der sedes materiae, im zweiten Buche des fünf Jahre später als die G. m. b. H. entstandenen H. G. B. (10. Mai 1897), finden wir die G. m. b. H. weder geregelt noch überhaupt erwähnt.[2]) Wenn die Abänderungen des G. m. b. H.-Ges. im Einführungs-Ges. zum H. G. B. Art. 11 verzeichnet sind, so beweist das doch wohl nicht, wie in R. O. L. G. Bd. 4 S. 257 gefolgert wird, den Charakter der G. m. b. H. als Handelsgesellschaft, sondern nur als „handelsrechtlicher Gemeinschaft", wie sie Oertmann[3]) vollkommen zutreffend bezeichnet. Gareis[4]) nennt sie mit Rücksicht auf ihre gesetzliche Behandlung „eine Handelsgesellschaft im technischen Sinne", wogegen nichts einzuwenden ist; als „Handelsgesellschaft" schlechtweg dürfte sie nach unseren Darlegungen wohl nicht zu bezeichnen sein. Das geht ja auch aus dem Worte „gilt" in § 9 Abs. 3 Ges. hervor, während es in § 105 Abs. 1 H. G. B. ausdrücklich heisst: „eine Gesellschaft" . . . . ist eine offene Handelsgesellschaft . . . . Was die Rechtsstellung der G. m. b. H. anlangt, so kommen wir somit zu dem Ergebnis: sie ist ein rechtsfähiger Verein und zwar eine deutschrechtliche Genossenschaft. Sie gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des H. G. B.

Diese Rechtsstellung erlangt die G. m. b. H. ipso iure nach ihrer Eintragung ins Handelsregister. Vor letzterer besteht die G. m. b. H. „als solche" nicht.[5]) Einwirkungen

[1]) **abw.** Engelmann, S. 393; Gareis, S. 290; Cosack, S. 525; Lehmann u. Ring, S. 216; Makower, S. 346; Frankenburger, S. 17; Staub, S. 410; Berner, S. 104.

[2]) so auch Endemann, S. 96; Jakobsen, S. 35, Abs. 5; Struckmann, S. 4, Abs. 2; Wolff b. Endemann, S. 804; Behrend I, 1 S. 436. Anm. 3.

[3]) a. a. O. S. 758.

[4]) a. a. O. S. 114, Anm. 40.

[5]) ebenso Parisius u. Krüger, S. 103.

der Gesellschaft als solcher, d. h. unter ihrer Firma auf die Aussenwelt finden noch nicht statt.[1]) Trotzdem sind alle wesentlichen Voraussetzungen für das Bestehen eines Vereins gegeben. Der Vertrag, die Gesellschafterliste sind festgestellt (§ 12 Abs. 1 Ges.); Firma, Sitz, Gegenstand, Stammkapital, die Persönlichkeiten der Geschäftsführer stehen fest (§ 10 Abs. 1); die Stammeinlagen sind nach Massgabe des § 7 Abs. 2 Ges. schon eingezahlt — es fehlt nur noch die Eintragung. Da letztere sich doch nur auf das Aussenverhältnis bezieht, die essentialia für das Innenverhältnis eines Vereins aber schon gegeben sind, so muss auch ein solches bereits bestehen.[2]) Durch Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages haben die Gesellschafter nicht allein ihren consensus dahin abgegeben, auf das Entstehen und Bestehen der G. m. b. H. hinzuwirken, was nichts anderes als ein unter ihnen bestehendes Schuldverhältnis darstellen würde, sondern sie haben mit dem Gesellschaftsvertrag zugleich den Vereinsgründungsakt vollzogen. Es bestehen unter ihnen bereits neben obligatorischen Rechten und Pflichten auch solche mitglied- und organschaftlicher Natur. Die Pflicht, auf Erlangung der Rechtsfähigkeit hinzuwirken, wird zumeist unter beide Kategorien fallen, also sowohl aus dem Vertrage als aus dem Sozialrecht des neugegründeten Personenverbandes fliessen. Hieraus wird man zu schliessen haben, dass die G. m. b. H. vor ihrer Eintragung als nicht rechtsfähiger Verein anzusprechen ist.[3]) Der Ansicht, die G. m. b. H. wäre vor ihrer Eintragung eine bürgerlich rechtliche Gesellschaft, ist deshalb nicht beizutreten, weil diese Personenvereinigung durch ihre Eintragung ins Handelsregister zum rechtsfähigen Verein wird. Rechtsfähigkeit kann aber nur ein Verein, nicht eine Gesellschaft erlangen. Eine Gesellschaft, die den Zweck verfolgt, einen Verein zu gründen, kann allerdings bestehen. Sobald aber der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen bzw. das Statut unterzeichnet ist, besteht ein nicht rechtsfähiger Verein, der durch seine Eintragung ins Handelsregister Rechtsfähigkeit erlangt.

[1]) darüber Cohn, S. 14 f.
[2]) abw. Parisius u. Krüger, S. 103.
[3]) abw. Cohn, S. 15; Parisius u. Krüger, S. 65.

Die Gründung unserer Gesellschaft setzt sich aus zwei Rechtsakten zusammen: zunächst erfolgt die Konstituierung der Gesellschaft und darauf die Eintragung ins Handelsregister. Der Gesellschaftsvertrag ist als unter der Resolutivbedingung der Nichteintragung errichtet zu denken: Wird die Eintragung behördlicherseits abgelehnt, so erlischt seine Wirkung ipso iure. Dieser Gesellschaftsvertrag hat aber darum mit einem obligatorischen Vertrage nicht das mindeste zu tun. Er ist vielmehr Satzung. Er muss in gerichtlicher oder notarieller Form errichtet werden; seine essentialia sind in § 3 Ges. angegeben.

Anwendung auf die G. m. b. H. findet zunächst das Reichsgesetz vom 20. April 1892, ferner die Normen des H. G. B. im ersten und dritten Buche und subsidiär zu jenem Reichsgesetz die Bestimmungen des B. G. B.[1]) über rechtsfähige Vereine.

III. Die Genossenschaften mit andersgearteter Vermögensgrundlage.

1. Die bergrechtlichen Gewerkschaften.

§ 14.

a) Begriff.

Wie bei den Kapitalgenossenschaften, so tritt auch bei den „Vermögensgenossenschaften" die Persönlichkeit des Mitgliedes sehr zurück: das Vermögen der Genossenschaft, z. B. Grundstücke, Bergwerke, Gewässer, ist gleichsam als Genossenschaft organisiert.[2])

Zunächst haben wir uns mit der bergrechtlichen Gewerkschaft zu beschäftigen. Die Gewerkschaft ist nach Klostermann[3]) eine Erwerbsgenossenschaft, die zu ihrer Entstehung eines Vertrages nicht bedarf, „sondern kraft der gesetzlichen Regel"[4]) sofort in Erscheinung tritt, wenn zwei oder mehrere Personen an einem Bergwerk beteiligt sind.

[1]) derselben Ansicht: Pinner, S. 105; Cohn, S. 21; E. Fr. G., Bd. 3. S. 28; R. O. L. G., Bd. 4, S. 256; v. Staudinger, S. 97.

[2]) ähnlich Rosenthal, S. 6, Abs. 2.

[3]) a. a. O. S. 228 f.; ebenso Pr. O. Tr., Bd. 81, S. 177.

[4]) Klostermann, S. 229.

§ 15.

b) Entwicklung.

Der Entwicklungsgang der Gewerkschaften ist in kurzen Zügen folgender. Die Gewinnung der bergbaufreien Mineralien erfordert derartige Aufwendungen an Arbeit und Kapital, dass sie in der Regel von einer Personenvereinigung betrieben wird.[1]) Im älteren Bergrecht gab es für den Bergwerksbetrieb zwei Formen: den Gesellenbau und die sogenannte ältere Gewerkschaft. In beiden Formen bestand Miteigentum der Teilnehmer am Bergwerk.[2]) Der Gesellenbau wurde von den Gesellen, Eigenlehnern, streng nach den Grundsätzen der societas betrieben. Die Zahl der Teilnehmer war eine geringe. Nach dem A. L. R. II, 16, § 130 durften nicht mehr als acht Personen einen Gesellenbau betreiben. Diese geringe Teilnehmerzahl mit ihrer Botonung der Persönlichkeit des einzelnen entsprach dem Wesen der römischen societas. Die ältere Gewerkschaft dagegen kam der Körperschaft schon nahe und war bereits kapitalistischer Natur; Stobbe[3]) bezeichnet sie als Form des modifizierten Miteigentums mit korporationsartiger Verfassung. Bei ihr war das gewerkschaftliche Bergwerkseigentum in eine bestimmte Zahl von Anteilen (Kuxen) zerlegt (128), die beliebig teilbar waren. Der Kux wurde als immobile behandelt; sein Inhaber musste auf seinen Antrag als Kuxinhaber ins Grundbuch eingetragen werden. Eine freiwillige Veräusserung von Altkuxen ist seit dem 1. Oktober 1872 nur im Wege der Auflassung möglich. Der Altkux kann auch verpfändet werden, entweder durch Bestellung einer Hypothek oder durch Aufnahme einer Grund- resp. Rentenschuld. Die Zwangsvollstreckung in Kuxe wurde so wie die in andere Immobilen gehandhabt. Die einzelnen Gewerken hatten nicht das Recht, gegeneinander auf Teilung Klage zu erheben. Jeder Gewerke konnte seine Kuxe ohne die Einwilligung seiner Mitgewerken veräussern. Letzteren stand bei einer Kuxveräusserung kein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

---

[1]) Engelmann, S. 557; Esser, S. 1; Dernburg, Privatr., S. 655.
[2]) Klostermann, S. 215.
[3]) a. a. O. S. 396.

Für alle zu erledigenden Fragen war im Zweifel ein Beschluss der Gewerkenversammlung nötig: die Einberufung der Versammlung musste in gesetzlicher Form erfolgen; die zustandegekommenen Beschlüsse waren schriftlich zu fixieren. Die Abstimmung erfolgte mündlich und zwar reguliert sie sich nach dem Kuxbesitz des einzelnen. Bei Verfügungen über die Substanz des Bergwerkes (Verpfändung, Verpachtung im ganzen) war Dreiviertelmajorität erforderlich; sollte das Bergwerkseigentum verschenkt oder auf dasselbe verzichtet werden, so mussten alle Gewerken zustimmen. Schulden der Gewerkschaft machten nur das Gewerkschaftsvermögen haftbar, was nach älterem preussischen Recht nicht [1]) der Fall war. Die Gewerkschaft als solche konnte klagen und verklagt werden. Die Vereinigung aller Kuxe in einer Hand hebt die Gewerkschaft nicht auf, wohl aber der Verlust des Bergwerkes.

Durch das allgemeine preussische Berggesetz von 1865 [2]) wurde die Verfassung der älteren Gewerkschaft umgewandelt, dem Bergbau indessen für die Wahl einer Vereinigungsform im Rahmen der Gesetze volle Freiheit gelassen. [3])

§ 16.

c) Rechtsstellung.

Über die Rechtsstellung der neueren Gewerkschaft ist folgendes zu sagen. Zum Unterschiede von der älteren Gewerkschaft, welcher das Miteigentum der Gewerken an dem Bergwerk charakteristisch war, hat die heutige Gewerkschaft, deren Verfassung im Zweifel zur Anwendung kommt, [4]) als solche das Bergvermögen zur Grundlage. [5]) Da das Bergwerk bei der Gewerkschaft den Grundstock ihres Vermögens bildet, letzteres möglicherweise nur aus dem Bergwerk besteht, so folgt aus dem der Gewerkschaft als solcher zustehenden

[1]) Striethorst, Archiv, Bd. 15, S. 48.

[2]) im folgenden mit A. B. G. bezeichnet.

[3]) Esser, S. 3.

[4]) Engelmann, S. 558.

[5]) ebenso Dernburg, Privatrecht, S. 661; derselbe, Sachenrecht, S. 464; Klostermann, S. 221; Klostermann-Fürst, S. 318; Esser, S. 29; Engelmann, S. 557; Lehmann b. Birkmeyer, S. 329; v. Rönne, S. 540.

Bergvermögen ihre vermögensrechtliche Selbständigkeit.[1]) Letztere ist das Moment, welches sie mit der Aktiengesellschaft, der G. m. b. H., den eingetragenen Genossenschaften usw. gemeinsam hat und welches sie aus der Reihe der einfachen Berggesellschaften heraushebt.[2])

Die neuere Gewerkschaft ist Rechtssubjekt, juristische Person. Das geht namentlich aus § 96 A. B. G. hervor,[3]) dessen Fassung uns an H. G. B. § 210, Abs. 1, Genossenschaftsgesetz § 17, Abs. 1 erinnert. Andere Kennzeichen für die juristische Persönlichkeit finden wir in der alleinigen Haftung des Gewerkschaftsvermögens für deren Verbindlichkeiten (§ 99 Ges.), in der Unabhängigkeit der Gewerkschaft von ihrem Mitgliederbestande (§ 100), in der Befugnis zu statutarischer Regelung ihrer Verfassung (§ 95, Abs. 2 Ges.). Wie jede andere juristische Person hat auch sie ihre Organe, den Grubenvorstand, resp. einen Repräsentanten (§ 117, Abs. 1 und 2 Ges.) und die Gewerkenversammlung (§ 111). Die Gewerkschaft wird gemäss § 125 durch die von dem Grubenvorstande resp. dem Repräsentanten in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Derselbe vertritt kraft § 119, Abs. 1 die Gewerkschaft gerichtlich und aussergerichtlich (vgl. auch § 123 Ges.) nach aussen wie nach innen (vgl. §§ 121, 122).

Aus diesen Darlegungen erhellt die juristische Persönlichkeit der Gewerkschaft. Das Berggesetz hat es vermieden, der Gewerkschaft die juristische Persönlichkeit ausdrücklich beizulegen,[4]) wie wir sahen, hat es aber in §§ 94—125 ihr alle Merkmale derselben verliehen.[5]) Von Rönne nennt die heutige Gewerkschaft einen sachlich bedingten Verband.[6]) Das besagt dasselbe wie der oben gebrauchte Ausdruck

---

[1]) vgl. A. B. G., § 99.

[2]) vgl. O. V. G., Bd. 8, S. 29.

[3]) vgl. R. G., Bd. 49, S. 294; v. Rönne, S. 540; Goldschmidt, Formen, S. 34; Staub, S. 186, Anm. 1a (allgem.); Windscheid, Bd. 1, S. 263.

[4]) H. G. B., § 210, Abs. 1; v. Rönne, S. 540.

[5]) Klostermann, S. 221, 227; Engelmann, S. 557; Esser, S. 22 oben; Klostermann-Fürst, S. 324.

[6]) a. a. O., S. 543.

„Vermögensgenossenschaft". Die Gewerkschaft beruht wie die Aktiengesellschaft auf einem die Mitglieder an Bedeutung weit überragenden Vermögen. Letzteres besteht bei der Gewerkschaft begrifflich im Bergwerk. Von Rönnes Ausdruck ist also dahin auszulegen: das Bergwerk ist die Voraussetzung für Entstehen und Bestehen der Gewerkschaft. Der Verlust des Bergwerkseigentums ist somit für die Gewerkschaft der wichtigste Auflösungsgrund, denn er beseitigt die sachliche Vorbedingung ihrer Existenz. Trotzdem besteht dann die Gewerkschaft noch solange fort,[1]) bis alle ihre Rechte und Verbindlichkeiten erledigt sind. Dass ihre Rechtsstellung nach Fortfall ihres sachlichen Substrates bis zu jenem Zeitpunkt, wie auch sonst während ihrer Liquidation, unverändert bleibt, ist zunächst überraschend, erklärt sich aber wohl daraus, dass die Abwicklung der laufenden Geschäfte mit einem Rechtssubjekt ungleich einfacher ist, als mit den einzelnen Gliedern eines Rechtsverhältnisses.

Da die Gewerkschaft[2]) sicherlich zu den gewerblichen Unternehmungen gehört, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, so ergibt sich hieraus für sie der Eintragungszwang nach § 2 H. G. B.[3]) Nach erfolgter Eintragung gilt ihr Unternehmen als Handelsgewerbe. So erwirbt die Gewerkschaft Kaufmannsstellung. Sie unterliegt dann den kaufmännischen Vorschriften des ersten Buches, für ihre Geschäfte gelten die Bestimmungen des dritten Buches des H. G. B.

Was die Rechtsstellung der Gewerkschaft anlangt, so haben wir uns nur noch mit dem Wesen der neueren Kuxe zu beschäftigen. In der älteren Gewerkschaft, d. h. vor dem 1. Oktober 1865 bedeutete Kux die Einheit des Gewerkenanteiles am Bergbau; der Altkux[4]) wurde wie ein Grundstück behandelt; die Eigentumsübertragung an ihm geschah durch

---

[1]) vgl. Striethorsts Archiv, Bd. 95, S. 364; Dernburg III (Sachenrecht), S. 461.

[2]) vgl. aber Art. 5 Einf.-Ges., H. G. B.

[3]) ebenso Dernburg, Sachenrecht, S. 464, Abs. 4; Frankenburger, S. 12; Esser, S. 21 (Anm. zu § 95); Grotefendt, S. 16, Nr. 4.

[4]) über ihn weiter oben!

Auflassung und Eintragung; er war frei veräusserlich. Der Kux der neueren Gewerkschaft stellt dagegen den Anteil des Gewerken am Bergvermögen dar; er ist als Wertpapier eine unteilbare bewegliche Sache. Der Neukux wird ins Gewerkenbuch eingetragen; Übertragung und Verpfändung erfolgen durch Tradition unter gleichzeitigen Vermerken auf den Kuxen und im Gewerkenbuche. Für die Rechtsstellung der neueren Gewerkschaft ist der Umstand entscheidend, dass die Gewerken in ihren Kuxen Anteile am Bergvermögen haben. Daraus geht hervor, dass wir es auch hier mit einer deutschrechtlichen Genossenschaft zu tun haben, bei der solche Sonderrechte allein möglich sind.[1])

Was den Umfang der den Gewerkschaften verliehenen Rechtsfähigkeit betrifft, so erstreckt sich letztere nicht nur auf den Betrieb des Bergwerkes und seiner Nebenanlagen, sondern sie ist völlig unbeschränkt.[2]) Klostermann-Fürst sind abweichender Ansicht:[3]) wie der Geschäftsbetrieb der Aktiengesellschaft auf das im Statut bezeichnete Unternehmen beschränkt sei, so habe das Gesetz auch die Rechtsfähigkeit der Gewerkschaft auf das Bergwerk und die zugehörigen Betriebe beschränken wollen. Dieser Ansicht möchte Verfasser nicht beitreten. Der § 96 A. B. G. zeigt nirgends eine derartige Tendenz; ausserdem lässt sich doch von dem Geschäftsbetrieb einer Korporation auf die Rechtsfähigkeit einer anderen kein Schluss ziehen. Wir betonten oben bereits, dass die Rechtsfähigkeit einer Personenvereinigung sich nicht auf deren Verhältnis zur Aussenwelt beschränken lässt.[4]) Erhält eine Personenmehrheit Rechtsfähigkeit, so wird sie dadurch vollständig, in jeder Hinsicht zur Einheit, zum Rechtssubjekt. Dasselbe gilt auch von der Gewerkschaft. Die letzterer unzweifelhaft zustehende Rechtsfähigkeit sollte und konnte ihr vom Gesetz nur absolut, schrankenlos verliehen werden.[5])

---

[1]) vgl. die Zitate unter 3 auf S. 40 d. A.
[2]) vgl. R. G., Bd. 49, S. 294.
[3]) Klostermann-Fürst, S. 234; Klostermann, S. 232.
[4]) cfr. oben S. 12 d. A.
[5]) mit Recht: R. G., Bd. 49, S. 295.

Das Bergrecht ist der Regelung der einzelnen Gliedstaaten anheimgestellt (E. G. B. G. B., Art. 67); es herrscht also hier Landesrecht. In Preussen findet auf die bergrechtliche Gewerkschaft Anwendung: zunächst das erwähnte Gesetz vom 24. Juni 1865 mit den Novellen von 1894 und 1902.[1]) Ausserdem greifen die Vorschriften im ersten und dritten Buche des H. G. B. hier Platz und subsidiär zu den Berggesetzen die Bestimmungen des B. G. B. über rechtsfähige Vereine.[2])

2. Die Agrarerwerbsgenossenschaften.[3])

§ 17.

a) Die Waldgenossenschaften.

Darunter verstehen wir mit Gierke[4]) die aus der alten Markgemeinde herrührenden besonderen Genossenschaften zum Zwecke der gemeinschaftlichen Benutzung von ländlichem Grundvermögen (Wald, Feld usw.). Diese Genossenschaften sind regelmässig private Körperschaften, die mitunter aber einer besonderen staatlichen Aufsicht unterstellt sind. Das B. G. B. lässt sie unberührt.[5]) Charakteristisch ist diesen Genossenschaften[6]) das Gesamteigentum an Grund und Boden mit für die Mitglieder unantastbaren Sonderrechten auf Nutzungen. Die Agrargenossenschaften sind wirtschaftliche, sind Erwerbsgenossenschaften, denn das Nutzungsrecht bildet bei ihnen den Kern der Mitgliedschaft. Die Sondernutzung des einzelnen Mitgliedes beruht nicht auf einem speziellen Rechtstitel desselben, sondern sie ist die Folge einer verfassungsmässigen Anordnung der Genossenschaft. Letztere ist daher auch imstande, im Wege des Beschlusses Änderungen in der Art und Bemessung jener Nutzungsrechte herbeizuführen.

Die Waldgenossenschaften sind geregelt worden durch die Gesetze vom 6. Juli 1875 (§§ 23 ff.) betr. die Bildung von

[1]) darüber Fischer-Henle, Art. 67, E. G. B. G. B.

[2]) so auch Dernburg, Sachenrecht, S. 463, Anm. 3.

[3]) die Gesetzestexte bei Nobiling.

[4]) b. von Holtzendorff, S. 470.

[5]) Einf.-Ges., Art. 164.

[6]) bemerkenswert: Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 66, Anm. 1, S. 612, Anm., S. 702, Anm.

Waldgenossenschaften, und vom 14. März 1881 (§ 4). Sie sind überall dort zu bilden, wo die forstmässige Benutzung nebeneinander oder vermengt gelegener Waldgrundstücke nur durch die gemeinsame Arbeit aller Interessenten zu erreichen ist. Berechtigt, den Antrag auf Errichtung einer Waldgenossenschaft zu stellen, ist jeder an derselben interessierte Besitzer, ferner der zuständige Gemeindeverband sowie die Landespolizeibehörde. Die Waldgenossenschaft bezweckt, den Genossenschaftswald zu schützen, ihn nach einem einheitlich aufgestellten Wirtschaftsplan zu bewirtschaften und dann die Nutzungen aus ihm zu ziehen. Das Rechtsverhältnis der Genossen untereinander wird durch ein Statut geregelt. Die Organe der Waldgenossenschaft sind Vorstand und Genossenversammlung. Die Stimmrechte der einzelnen Genossen in der Versammlung regulieren sich nach ihrer Teilnahme an den genossenschaftlichen Nutzungen und Lasten: jeder Waldgenosse hat aber mindestens eine Stimme. Das Genossenschaftsstatut bedarf der Bestätigung seitens des Kreisausschusses, der in dieser Funktion die Bezeichnung „Waldschutzgericht" führt. Für Schulden der Genossenschaft haftet primär nur deren Vermögen; soweit jedoch die Gläubiger aus ihm nicht befriedigt werden können, haben die Genossen zur Schuldentilgung verhältnismässige Nachschüsse zu leisten.[1]) Es liegt also eine Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschusspflicht vor. Die Waldgenossenschaften unterstehen staatlicher Aufsicht.

Auf die Miteigentümer einer Holzung findet der § 4 des Gesetzes vom 14. März 1881 Anwendung. Wenn sie ihre Rechtsstellung durch ein Statut regeln, so kann aus dem Miteigentumsverhältnis eine Waldgenossenschaft werden. Übersteigt die Zahl der Miteigentümer einer Holzung fünf, so sind auf Verlangen der Aufsichtsbehörde seitens der Genossen Bevollmächtigte zu bestellen, welche jene gegenüber der Aufsichtsbehörde zu vertreten und die Verfügungen der letzteren auszuführen haben. Ihre Zahl darf höchstens drei betragen. Ihre Rechtsverhältnisse sind auf Antrag eines Genossen bzw. der Aufsichtsbehörde statutarisch zu regeln. Falls es wegen

[1]) Ges. von 1875, § 43; Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 879.

des zu geringen Umfanges der Holzungsgenossenschaft (unter fünf) zu einer Bestellung von Bevollmächtigten nicht kommt, so hat der Gemeindevorsteher, zu dessen Bezirk die Holzung gehört, die Genossenschaft gegenüber der Aufsichtsbehörde zu vertreten.

§ 18.

b) Die Haubergsgenossenschaften.

Unter Haubergsgenossenschaften versteht man ausschliesslich in den unteren Rheingegenden ansässige Vereinigungen, welche die Erzielung von Niederwald, namentlich von Eichenschälwald bezwecken.[1]) Der periodisch vorgenommene Abtrieb erfolgt immer in 16—18 Jahren; an ihn schliesst sich regelmässig ein einmaliger Getreidebau auf den „Haubergen“ an. Mitunter verzichtet jedoch die Genossenschaft ganz oder teilweise auf den Anbau von Getreide. Von den Haubergsgenossenschaften ist gegenwärtig jede einzelne durch ein Spezialgesetz geregelt. So gibt es eine Haubergsordnung[2]) für den Kreis Siegen (17. März 1879); für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis (4. Juni 1887), für Altenkirchen (9. April 1890), für Olpe (3. August 1897).[3]) Diese Genossenschaften sind im grossen und ganzen gleichmässig geregelt. Die geringfügigen Abweichungen der einzelnen Haubergsordnungen voneinander ergeben sich aus den doch abweichenden örtlichen Verhältnissen. Vor allem werden Abweichungen durch den verschiedenen Umfang der Genossenschaften hervorgerufen: eine grosse Genossenschaft hat naturgemäss einen verwickelteren Organismus als eine kleine Vereinigung. Die Haubergsgenossenschaften des Kreises Olpe führen den Namen „Jahnschaften“.[4])

---

[1]) Hbgverordn. („H. O.“) für Siegen § 11; Klutmann, S. 1 ff.; ihre Bedeutung: daselbst S. 97 ff.; Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 212 f., 322 ff., 654 ff., 815 ff.

[2]) die erste Haubergsordnung stammt aus dem Jahre 1562 (siehe Klutmann, S. 53).

[3]) bezügl. der Alper Haubergsgenossenschaften näheres bei Klutmann, S. 65 ff.

[4]) Klutmann, S. 3, über deren Unterschied von den Trierer Gehöferschaften; das. S. 74, Anm. 1.

Die allen Haubergsgenossenschaften gemeinsamen Merkmale sind etwa folgende. Alle diese Erwerbsgenossenschaften sind Korporationen[1]). Die Hauberge bleiben ungeteiltes und unteilbares Gesamteigentum der Besitzer. Jeder Teilhaber der Genossenschaft hat also nur das Recht, einen Teil der Hauberge, dessen Grösse durch seinen Anteil bestimmt wird, beanspruchen zu können.[2]) Über jeden Hauberg muss ein Lagerbuch angelegt werden, dessen Führung in der Regel dem Haubergsvorsteher obliegt. Die Hauberge stehen unter dem Schutze und der Aufsicht eines Schützen. Die Organe der Genossenschaft sind Vorstand und Genossenversammlung.[3]) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsteher und zwei Beisitzern zusammen. Das Rechtsverhältnis der Mitglieder zu der Genossenschaft und untereinander wird durch ein Statut festgelegt.[4])

Als Beaufsichtigungsorgan dient der sogenannte Schöffenrat. Er besteht aus dem zuständigen Landrat und 4 bis 6 Schöffen, je nach der Zahl der Besitzer im Kreise. Die Wahl zum Schöffen erfolgt regelmässig auf sechs Jahre; sie kann nur aus dringenden Gründen abgelehnt werden. Unmotivierte Ablehnung kann mit einem sechsjährigen Verlust des Stimmrechts in der Genossenversammlung bestraft werden.

Die Haubergsgenossenschaften sind bereits älteren Datums; urkundlich werden sie zum ersten Male im Jahre 1447 erwähnt.[5]) Die Ursache ihres Entstehens liegt wohl darin, dass das Siegener Land der sich stark vermehrenden Bevölkerung nicht mehr genug Nahrung bieten konnte. Die Ackerkrume ist dort wie auch sonst in den Haubergen derartig dünn, dass sie nur schmale Erträge bringt und bald erschöpft ist.[6])

In den genannten Gegenden sind die Haubergsgenossenschaften heute sehr verbreitet, so gibt es z. B. im Kreise

---

[1]) cfr. H. O. Siegen, Altenkirchen, Dill usw. § 6, von Olpe § 2.
[2]) vgl. Klutmann, S. 43.
[3]) deren Aufgaben: Klutmann, S. 81 f.
[4]) über dessen Inhalt: Klutmann, S. 77 f.
[5]) so Klutmann, S. 49, daselbst näheres über ihre Entwicklung.
[6]) näheres Klutmann, S. 50 f.

Siegen 40000 ha Haubergsgelände. Bezüglich der juristischen Konstruktion der Haubergsgenossenschaften genügt die Hervorhebung zweier Momente: Die Haubergsgenossenschaften sind durchweg Korporationen; das Eigentum an den Haubergen steht aber nicht der Korporation als solcher zu, wie nach dem Berggesetz von 1865 das Bergwerkseigentum der Gewerkschaft, sondern die Genossen haben, wie bereits oben hervorgehoben, ein ungeteiltes und unteilbares Miteigentum an den Haubergen. Wir können demnach die Haubergsgenossenschaft als eine Realgemeinde bezeichnen, weil bei ihr die Mitgliedschaft als Recht mit einem Grundstück verbunden ist.

§ 19.

c) Die Alpmarkgenossenschaften und Gehöferschaften.

Was die erstgenannten Vereinigungen betrifft,[1]) so gab es ehemals einzelne Alpmarken (die späteren sogenannten Kapitalistenalpen), welche im Gesamteigentum einer Reihe miteinander politisch nicht näher verbundener Grundbesitzer standen.

Was den wirtschaftlichen Charakter dieser Vereinigungen anlangt, so setzen sie sich zusammen aus den Inhabern gewisser ideeller Anteile an der im Gesamteigentum oder im Gesamtlehnrecht stehenden Alpmark. Die Nutzungsanteile werden Alprechte genannt. Sie sind nach Zahl und Umfang genau festgesetzt. Sie sind ferner vererblich und veräusserlich, teilbar und können in einer Hand vereinigt werden. Wenn wir den gesamten Aufbau dieser Genossenschaft im allgemeinen und die juristische Natur der Alprechte im besonderen ins Auge fassen, so werden wir an die sogenannte ältere preussische Gewerkschaft erinnert.

Unter Gehöferschaften versteht man Genossenschaften, welche sich die wirtschaftliche Ausnutzung einer im Gemeineigentum der Genossen stehenden Feldmark zur Aufgabe gesetzt haben. Das geschieht in der Weise, dass die Teilstücke der Feldmark unter die Genossen verlost werden.

---

[1]) darüber Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 312, 325.

§ 20.

d) Die Fischereigenossenschaften.

Die Fischereigenossenschaften sind in Preussen geregelt durch das Gesetz vom 30. Mai 1874, §§ 9f.[1]) Die Berechtigten eines grösseren zusammenhängenden Fischereigebietes können auf Grund eines vom Landesherrn zu genehmigenden Statutes zu einer Fischereigenossenschaft zusammengeschlossen werden, wenn die Beaufsichtigung und der Schutz des Fischbestandes, die Bewirtschaftung und Benutzung der Fischereigewässer sich wirksam und rationell nur von einer Personenmehrheit durchführen lassen. Die Genossenschaft hat durch Wahl einen Vorstand zu ihrer Vertretung nach aussen hin zu bestellen. Vor der Bildung der Genossenschaft und der Aufstellung des Statutes sind die Berechtigten über ihre Stellungnahme zu hören. Widerspricht einer von ihnen der Gründung bzw. dem Inhalt des Statutes, so sind die Stände des Kreises, bzw. der Kreise, in deren Gebiet die Fischereigewässer liegen, um ihr Gutachten anzugehen. Sind die Berechtigten sich bezüglich der Gründung bzw. des Statutes einig, so ist letzteres dem Oberpräsidenten zur Genehmigung vorzulegen. Liegt der Fischereibezirk in mehreren Provinzen, so hat der Minister der landwirtschaftlichen Angelegenheiten über die Genehmigung des Statutes zu entscheiden.

Die Ausdehnung des Genossenschaftszweckes auf die gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Benutzung der Fischwasser kann nur auf Antrag der Beteiligten stattfinden, und zwar nur, wenn alle Berechtigten zustimmen. Sie ist ferner zulässig bei Binnenfischerei und zwar in der Beschränkung auf die der Genossenschaft gehörigen nicht geschlossenen Gewässer, falls die Fischerei in denselben ausschliesslich den Besitzern der anliegenden Grundstücke zusteht, und der selbständige Fischereibetrieb der einzelnen Anlieger eine rationelle Ausnutzung der Gewässer unmöglich macht. Wenn in diesem Falle auch nur ein Berechtigter dieser Ausdehnung des Genossenschaftszweckes widerspricht, so ist die Zu-

[1]) näheres Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 27 f., 692, Anm. 1, 727 ff., 914 f.

stimmung der Kreisstände erforderlich. Falls sich die Genossen über den Massstab für die Verteilung der Einkünfte aus der gemeinsamen Fischereinutzung nicht einigen können, so sind die Nutzungsanteile durch Berücksichtigung der Anteile am Fischgewässer festzustellen. Unter Umständen kann, was eigenartig ist, für die Interessenten der Wasserflächen eine engere Genossenschaft zur gemeinschaftlichen Bewirtschaftung und Benutzung der Fischgewässer innerhalb der (grossen) Fischereigenossenschaft gegründet werden. Diese kleine „Wassergenossenschaft" kann z. B. auf den Gewässern Badeanstalten errichten, Vergnügungsboote aussetzen, im Winter wird sie vielleicht Eisbahnen herrichten lassen: kurz, sie kann die Fischereigewässer in jeder Beziehung wirtschaftlich ausnutzen, nur darf sie mit dem Zweck der Fischereigenossenschaft nicht kollidieren.

§ 21.

e) die Wassergenossenschaften.

Diese Erwerbsgenossenschaften sind in Preussen geregelt durch das Gesetz vom 1. März 1879. Sie bezwecken die Benutzung oder Unterhaltung von Gewässern, die Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken, den Schutz der Flussufer, die Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Sammelbecken. Sie können sich schliesslich durch die Herstellung oder Verbesserung von Wasserstrassen, Flössereien und anderen Schiffahrtsanlagen zum Ziel setzen. Man sieht aus dieser Aufzählung, dass die Wassergenossenschaften von hoher Bedeutung für Landeskultur und Verkehr sind. Sie bestehen entweder als freie oder als öffentliche Genossenschaften. Im ersteren Falle[1]) treten sie durch freien Willensentschluss der Mitglieder ins Leben, welche aus ihrer Vereinigung eine erhebliche Verbesserung ihrer Erwerbsverhältnisse, z. B. Melioration ihrer Äcker usw. erhoffen. Die Begründung einer öffentlichen Wassergenossenschaft[2]) erfordert dagegen den Nachweis eines öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesses. Mitglieder einer Wassergenossenschaft sind entweder

[1]) näheres Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 162 f.

[2]) über sie Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 167, Anm. 1.

Grundeigentümer oder an dem Bestehen der Genossenschaft interessierte Gemeinden. Die Genossenschaft[1]) muss ihren Sitz im Inlande haben; obligatorisch sind ferner ein die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft regelndes Statut, sowie ein Vorstand als vertretendes Organ. Der § 10 des angeführten Gesetzes verleiht den Wassergenossenschaften die Korporationsstellung. Die Organisation ist im einzelnen dieselbe wie die der eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Das Stimmrecht der Mitglieder unterliegt statutarischer Regelung.

Die öffentliche Genossenschaft untersteht staatlicher Aufsicht. Die Aufsichtsbehörde hat der Genossenschaft gegenüber ein Zwangsetatisierungsrecht, wenn die Genossenschaft notwendige Leistungen, Ausgaben usw. nicht in den Etat einstellen will. Den Gläubigern der Genossenschaft haftet primär nur das Genossenschaftsvermögen. Können sie aber aus demselben nicht befriedigt werden, dann tritt für die Mitglieder eine unbeschränkte Nachschusspflicht ein. Die Genossen haben dann verhältnismässige Nachschüsse in solcher Höhe zu leisten, dass die Gläubiger befriedigt werden können.

Dass eine Solidarhaft der Genossen nach aussen nicht nötig ist, liegt in der dinglichen Grundlage der Wassergenossenschaft begründet. Es genügt, wenn der Genossenschaft die Möglichkeit gegeben ist, im Grundbuch die Eigenschaft der Zugehörigkeit der betreffenden Grundstücke und Anlagen zur Wassergenossenschaft zu vermerken und die Pflicht zur Beitragsleistung als Reallast oder doch als eine durch Vorzugsrecht oder durch Hypothek gesicherte Forderung im Grundbuch einzutragen. Dazu kommt die oben besprochene eventuelle Nachschusspflicht der Genossen.

Der notwendige Inhalt des Genossenschaftsstatutes ist im § 56 Ges. enthalten. Die Genossenschaft gilt als begründet mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des verkündeten Statutes. Die Auflösung der öffentlichen Genossenschaft erfolgt durch den zuständigen Minister, die der freien auf Genossenschaftsbeschluss.[2])

[1]) über ihr Entstehen: Gierke, a. a. O. S. 27, Anm. 2—4, 34, 136, Abs. 4 usf.

[2]) §§ 61, 62 Ges.

§ 22.

Hiermit ist die Reihe der hier zu behandelnden Erwerbsgenossenschaften erschöpft. Ihre Darstellung hat uns ein Bild gegeben von dem gewaltigen Aufschwunge, den unser Erwerbsleben etwa seit Mitte vorigen Jahrhunderts genommen hat. Bald wurde ihm das Gebiet des H. G. B. zu eng; aus sich heraus schufen sie sich neue eigenartige Vereinigungsformen. Doch letztere hätten ihre Aufgaben nicht erfüllen können, wenn nicht der Arm der Gesetzgebung ihnen seinen Schutz geliehen hätte. Er stattete sie mit einem Grade von Verkehrsfähigkeit aus, dass sie den verschiedenartigsten Regungen des Erwerbsgeistes Ausdruck verleihen konnten. Der Weg von der organisatorisch einfachen offenen Handelsgesellschaft zu dem schon recht komplizierten Institut der G. m. b. H. beweist die wachsende Gestaltungsfähigkeit unserer Gesetzgebung.

Bei den schwierigen Erwerbsverhältnissen unserer Tage wird namentlich die Klasse der wirtschaftlich Schwachen noch manche Vereinigungsform schaffen, um ihre Erwerbsinteressen dem Kapitalismus gegenüber zu schützen und zu fördern: alle diese aus den verschiedenen Volksschichten heraus neu entstehenden Erwerbsgenossenschaften den Forderungen des Erwerbslebens anzupassen, das wird auch in Zukunft eine wichtige Aufgabe unserer Gesetzgebung sein!

Lebenslauf.

Am 25. November 1884 wurde ich, Eberhard Schliebitz, in Breslau als Sohn des Kaufmanns Eduard Schliebitz und seiner Ehefrau Anna geb. Handke geboren.

Ich bin evangelischer Konfession, der Staatsangehörigkeit nach Preusse.

Ich besuchte das Kgl. König-Wilhelmsgymnasium zu Breslau, welches ich Ostern 1904 mit dem Zeugnis der Reife verliess.

Darauf bezog ich die Universität Breslau, um mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften zu widmen.

Ich besuchte die Vorlesungen und Übungen folgender Herren Dozenten:

Baumgartner, Beyerle, Brie, Dahn, Engelmann, Fischer, Gretener, Hedemann, Heilborn, Jörs, Kleineidam, Klingmüller, Leonhard, Meyer, Schott, Sombart, Stern, Wolf,

welchen ich an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank auszusprechen nicht unterlassen möchte.

Am 23. Mai 1907 bestand ich nach sechssemestrigem Studium die erste juristische Prüfung vor dem Kgl. Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Prädikat „gut".

Am 1. Juni 1907 wurde ich zum Referendar ernannt und dem Kgl. Amtsgericht zu Trebnitz i. Schl. zur Ausbildung überwiesen.

Am 23. Juni 1907 bestand ich vor der hohen juristischen Fakultät der Universität Breslau das Doktorexamen.

Seit dem 1. Oktober 1907 genüge ich meiner Militärpflicht als Einjährig-Freiwilliger des Grenadierregiments „König Friedrich III." (2. Schles.) Nr. 11.